

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 8. Dezember 1997
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47, 82, 83, 84, 85	Dr. Lippelt, Helmut (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 9, 10, 11
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	26, 86	Dr. Lucyga, Christine (SPD)	95, 96
Blunck, Lilo (SPD)	54, 55, 56, 57	Marschewski, Erwin (CDU/CSU)	20, 21
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)	1	Mehl, Ulrike (SPD)	107, 108, 109
Dehnel, Wolfgang (CDU/CSU)	58	Nachtwei, Winfried (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48, 49
Dr. Enkelmann, Dagmar (PDS)	87, 88	Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos)	50, 51, 52, 53
Erler, Gernot (SPD)	2, 3, 4, 5	Dr. Niehuis, Edith (SPD)	72, 73, 74, 75
Feilcke, Jochen (CDU/CSU)	59, 60	Dr. Niese, Rolf (SPD)	36
Ferner, Elke (SPD)	89	Onur, Leyla (SPD)	22, 23, 63, 64
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	61, 62	Dr. Pflüger, Friedbert (CDU/CSU)	12, 13
Göllner, Uwe (SPD)	112, 113	Rehbock-Zureich, Karin (SPD)	97, 98
Götz, Peter (CDU/CSU)	76, 77	Rennebach, Renate (SPD)	14, 15, 16
Großmann, Achim (SPD)	27, 110	Dr. Rössel, Uwe-Jens (PDS)	37, 38
Hampel, Manfred (SPD)	28, 29	Scheelen, Bernd (SPD)	39, 40
Heistermann, Dieter (SPD)	67, 68, 69, 70	Schild, Horst (SPD)	41, 42
Höfken, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78, 79, 80, 81	Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD)	43, 44, 45
Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)	30, 31	Dr. Schwall-Düren, Angelica (SPD)	25
Hollerith, Josef (CDU/CSU)	103, 104, 105, 106	Dr. Sonntag-Wolgast, Cornelia (SPD)	65
Ilte, Wolfgang (SPD)	32	Steen, Antje-Marie (SPD)	99, 100, 101
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU)	90, 91, 92	Vogt, Ute (Pforzheim) (SPD)	71
Kemper, Hans-Peter (SPD)	93, 94	Wallow, Hans (SPD)	17, 18
Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	111	Westrich, Lydia (SPD)	46
Klappert, Marianne (SPD)	6, 7	Wilhelm, Helmut (Amberg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102
Körper, Fritz Rudolf (SPD)	19	Dr. Wittmann, Fritz (CDU/CSU)	24
Kröning, Volker (SPD)	33, 34	Zierer, Benno (CDU/CSU)	66
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Marschewski, Erwin (CDU/CSU)	
Büttner, Hans (Ingolstadt) (SPD)		Polizeivollzugsbeamte in Bund und Ländern; Polizeidichte	10
Völkerrechtliche Berechtigung des Einsatzes militärischer Mittel der USA gegen den Irak .	1	Onur, Leyla (SPD)	
Erler, Gernot (SPD)		Rechtsgrundlage der Annullierung von Aufenthaltserlaubnissen türkischer Staatsbürger am Münchener Flughafen . . .	11
Auswirkungen der internationalen Embargo- Politik gegen den Irak, insbesondere auf die Ernährung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung; Entschärfung der Krise um die Ausweisung der ameri- kanischen UNSCOM-Inspektoren	1	Dr. Wittmann, Fritz (CDU/CSU)	
Klappert, Marianne (SPD)		Entschädigung von Opfern polnischer und tschechoslowakischer Verfol- gungsmaßnahmen in Deutschland	12
Studie über die Ersetzbarkeit freiwilliger Helfer, z. B. des THW, durch hauptamt- liche, befristet eingestellte Kräfte bei humanitären Einsätzen im Ausland	3	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Dr. Lippelt, Helmut (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Dr. Schwall-Düren, Angelica (SPD)	
Ermittlungen des Landeskriminalamtes Hamburg gegen Mitarbeiter der Deut- schen Botschaft in Lagos (Nigeria) wegen Korruptionsverdacht und Beihilfe zur Schleusenkriminalität	3	Abschluß sog. erweiterter Strafrechts- schutzversicherungen zwischen Ärzten, Verbänden und Versicherungsgesell- schaften zur Verminderung des Risikos einer strafrechtlichen Verfolgung ärztlicher Tätigkeit	13
Dr. Pflüger, Friedbert (CDU/CSU)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Bereitschaft Rußlands zur atomaren Zusam- menarbeit mit Libyen; russische Haltung zu den Sanktionen gegen Libyen	6	Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	
Rennebach, Renate (SPD)		Mißwirtschaft und Subventionsbetrug im EU-Haushalt 1996; Auswirkungen auf die deutschen Beitragszahlungen an die EU . . .	14
Haltung der Bundesregierung zur angeb- lichen Gewährung von Asyl durch die USA an eine deutsche Staatsangehörige wegen Zugehörigkeit zur Scientology- Organisation	7	Großmann, Achim (SPD)	
Wallow, Hans (SPD)		Vereinbarung über die Besteuerung von Grenzgängern aus den EU-Anrainerstaaten	15
Kosten für die beabsichtigte Verlagerung der Aus- und Fortbildungsstätte des Aus- wärtigen Amts von Bonn nach Berlin	8	Hampel, Manfred (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Veränderungen in den die Ostförderung betreffenden Haushaltstiteln 1998 gegenüber 1997	15
Körper, Fritz Rudolf (SPD)		Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)	
Änderung des Beamtenrechtsrahmengeset- zes hinsichtlich der Anrechnung der Zeiten eines freiwilligen sozialen Jahres	9	Anteil der direkten und indirekten Steuern in den Jahren 1997 und 1998 nach der neuen Steuerschätzung	17
		Ilte, Wolfgang (SPD)	
		Abweichungen bei den Steuerschätzungen seit 1995	18

	Seite		Seite
Kröning, Volker (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft	
Entwicklung des öffentlichen Haushalts und Deckungsquoten im Zeitraum des Finanz- plans 1997 bis 2001 nach der letzten Steuerschätzung	18	Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Exportgenehmigungen für Leopard-1-Panzer seit Abschluß des Vertrages mit einer Mün- chener Firma über die Verwertung von Kampfpanzern Leopard 1 vom 18. Mai 1994	28
Auswirkungen der Neuorganisation der Oberfinanzdirektion Magdeburg auf die Bundespräsenz im Land Sachsen-Anhalt	20	Nachtwei, Winfried (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dr. Niese, Rolf (SPD)		Genehmigung von Rüstungsexportgeschäf- ten nach Chile im Zusammenhang mit Ermitt- lungen gegen Ex-Diktator Pinochet; Auswir- kungen auf die deutsch-spanischen Beziehungen	28
Nachträgliche Steuerforderungen von Kapi- talanlegern für verlorene Einsätze und in Aussicht gestellte Gewinne nach dem Konkurs von Anlagefirmen	21	Neumann, Kurt (Berlin) (fraktionslos)	
Dr. Rössel, Uwe-Jens (PDS)		Stand der Verhandlungen im Rahmen der OECD an dem multilateralen Investitions- abkommen MAI (Multilateral Agreement on Investments); Beteiligte an der fachlichen Diskussion	29
Besteuerung von sog. Luxusgütern in Staaten der EU	21	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	
Steuerliche Behandlung von Einzahlungen in Pensionsfonds nach angelsächsischem Vorbild analog zu anderen privaten Altersvorsorgesystemen	22	Blunck, Lilo (SPD)	
Scheelen, Bernd (SPD)		Aufnahme einer Frist für die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Pflege- Versicherungsgesetz	31
Auswirkungen der noch nicht in Anspruch genommenen Verlustabzüge bei der Körperschaftsteuer und der veran- lagten Einkommensteuer auf die Entwicklung der Steuereinnahmen	22	Dehnel, Wolfgang (CDU/CSU)	
Schild, Horst (SPD)		Änderung von der quartalsweise zur halb- jährlich (Sommer- bzw. Winterhalbjahr) erfolgenden Bereitstellung von ABM-Mitteln	33
Steuerausfälle bei der Körperschaft-, Einkommen- und Lohnsteuer durch die Steuerreformgesetze 1998 und 1999; Gegenfinanzierung	23	Feilcke, Jochen (CDU/CSU)	
Schultz, Reinhard (Everswinkel) (SPD)		Beschäftigungsquote in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken	34
Korrekturen durch nachfolgende Steuer- schätzungen in den Gesetzentwürfen zur Steuerpolitik seit dem Stand- ortsicherungsgesetz	24	Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	
Unterschiede in der Abgrenzung von direk- ten und indirekten Steuern zwischen der OECD, der EU und Deutschland	25	Akzeptanz der Umsetzung der EG-Rahmen- richtlinie 1989/391/EWG bei Arbeitneh- mern und Arbeitgebern; Umsetzung in den anderen EU-Mitgliedstaaten	36
Berücksichtigung der Schattenwirtschaft in den aktuellen volkswirtschaftlichen Berechnungen	26	Onur, Leyla (SPD)	
Westrich, Lydia (SPD)		Nichterteilung bzw. Nichtverlängerung der Arbeitserlaubnis nach dem 31. August 1997 für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien- Herzegowina bei gleichzeitig vorliegen- dem Beschluß über die Aussetzung der Rückführung	38
Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU an den Steuereinnahmen 1997 und 1998 nach der neuesten Steuerschätzung	26		

	Seite
Dr. Sonntag-Wolgast, Cornelia (SPD) Mehrkosten der Kommunen an Sozialhilfe bei Wegfall von § 102 AFG (Arbeitslosen- geld/-hilfe für ausländische Arbeit- nehmer während des berufsorien- tierten Sprachkurses)	39
Zierer, Benno (CDU/CSU) Eingliederung langzeitarbeitsloser und scheinselbstständiger Informatiker in feste Arbeitsverhältnisse	40

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Heistermann, Dieter (SPD) Preiserhöhungen der Artikel des Grund- sortiments in der Kantinenversorgung der Soldaten seit 1996; Kantinenbetreuung in belegungsschwachen Standorten; Zusammenschlüsse von Offiziers- und Unteroffiziersheimgesell- schaften und Mannschaftsheimen	40
Vogt, Ute (Pforzheim) (SPD) Aussonderung der im Bundeswehrdepot Pforzheim (Ortsteil Huchenfeld) ein- gelagerten 700 t Perchloräthylen	43

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Niehuis, Edith (SPD) Stand der Verhandlungen über ein Zusatz- protokoll zum Übereinkommen der VN gegen Frauendiskriminierung betr. Einführung eines Individual- beschwerdeverfahrens	43
Änderung der Vergabegrundsätze der Bayerischen Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ für schwangere Asylbewerberinnen	45

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Götz, Peter (CDU/CSU) Verbot des Einsatzes von Silikon-Implan- taten; Hilfen für Silikon-geschädigte Frauen	46
--	----

	Seite
Höfken, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verbot der Abgabe von Vorzugsmilch an Einrichtungen der Gemeinschaftsver- pflegung; Anzahl der bisher durch EHEC-Bakterien erkrankten Kühe und Menschen; wirtschaftliche Auswirkungen der Änderung der Milchverordnung und der Strei- chung der Beihilfe im Rahmen der Schulmilchförderung für die Erzeuger; Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung	47

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Außerplanmäßige Finanzierung des Auto- bahnneubaus A 26 Stade — Horneburg — Buxtehude — Hamburg	51
Verlagerung des Geisedamms an der Ems; Auswirkungen auf die Sicherheit des geplanten Emssperrwerkes und vorhandener Deiche	51
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU) Beschleunigung der Fertigstellung des Lückenschlusses der A 44 zwischen Kassel und Eisenach	52
Dr. Enkelmann, Dagmar (PDS) Aufhebung des Planungsstopps bzw. Ein- leitung des Planfeststellungsverfahrens für die B 2, Ortsumfahrung Michendorf	53
Stand der Planungen für die B 96 im Abschnitt ab A 10 — Berliner Ring Richtung Norden	53
Ferner, Elke (SPD) Klärung der Grundstücksfragen bei den zwischen Bund und Deutscher Bahn AG vereinbarten zehn Schienenverkehrs- projekten	54
Jung, Michael (Limburg) (CDU/CSU) Flugunfall auf der Strecke Las Palmas — Banjul (Gambia) am 8. Oktober 1997; Verkehrsstreckenrechte der spani- schen Fluggesellschaft; Praktiken bei Flugzeugwechsel	54
Kemper, Hans-Peter (SPD) Plakatwerbung auf fahrbaren Werbeträgern	55

	Seite		Seite
Dr. Lucyga, Christine (SPD)		Mehl, Ulrike (SPD)	
Kürzung der Mittel für die Vertiefung des Rostocker Seekanals; Gefährdung der Infrastrukturprojekte	56	Verwaltungskosten aus dem Vollzug des Abschnitts 5 Bundesnaturschutzgesetz und Gebühreneinnahmen für Genehmigungs- verfahren beim Handel mit geschützten Tierarten seit Bestehen des Bundesamtes für Naturschutz sowie nach der geplanten Kostenverordnung zum Bundesnatur- schutzgesetz	63
Rehbock-Zureich, Karin (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation	
Realisierung des Vierstufenplans der Deut- schen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt in Braunschweig zum Schutz der deutschen Bevölkerung im Landkreis Waldshut vor der steigenden Fluglärm- belastung durch den Flughafen Zürich-Kloten	57	Großmann, Achim (SPD)	
Steen, Antje-Marie (SPD)		Klagen von Mietern in Postdarlehens- wohnungen über die Entwicklung der Wohnraummieten seit Überführung der Post in eine AG	63
Deutsches Mitspracherecht im neugegründe- ten Unternehmen Scandlines AG (Tochter- unternehmen der Dänischen Staatsbahnen und der in Besitz der Deutschen Bahn AG befindlichen Deutschen Fährgesellschaft Ostsee GmbH [DFO]); Einrichtung neuer Fährlinien in Puttgarden	58	Dr. Kiper, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wilhelm, Helmut (Amberg)		Verstöße gegen EU-Recht im Bereich der Liberalisierung der Telekommunikation als Anlaß für das von der EU-Kommis- sion angestrebte Verfahren	64
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
Kosteneinsparungen bei Aufgabe des Hafens „Darsser Ort“ bei Prerow im Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“	59	Göllner, Uwe (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit		Finanzielle Beteiligung des Bundes an der Aktion „Schulen ans Netz“	65
Hollerith, Josef (CDU/CSU)			
Probleme des Mittelstandes bei anhaltender Monopolisierungstendenz im Bereich der Entsorgung gemäß Kreislaufwirt- schafts- und Abfallgesetz	60		

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter
**Hans
Büttner
(Ingolstadt)
(SPD)**
- Auf welcher völkerrechtlichen Grundlage wären die Vereinigten Staaten von Amerika und/oder ihre Verbündeten berechtigt, gegen den Irak militärische Mittel einzusetzen?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 26. November 1997**

Die Bundesregierung begrüßt, daß die Lage im Irak sich momentan wieder entspannt hat und zumindest die Inspektoren in den Irak zurückkehren konnten. Eine Stellungnahme zu den völkerrechtlichen Grundlagen eines Einsatzes militärischer Mittel wäre angesichts dieser Entwicklung sehr hypothetisch, weshalb die Bundesregierung z. Z. davon absehen möchte.

2. Abgeordneter
**Gernot
Erler
(SPD)**
- Wie bewertet die Bundesregierung den bisherigen politischen Erfolg der Embargo-Politik gegen das Regime von Saddam Hussein im Irak?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 4. Dezember 1997**

Die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen getroffenen Sanktionsbeschlüsse richten sich auf die Erfüllung der in Resolution 687 („Waffenstillstandsresolution“ vom 3. April 1991) vom Sicherheitsrat – für die gesamte Staatengemeinschaft – gestellten Forderungen durch die irakische Regierung. Die Resolution 687 fordert insbesondere den Verzicht des Irak auf Massenvernichtungswaffen und ballistische Raketen über 150 km Reichweite einschließlich sämtlicher zugehöriger Komponenten, Vorprodukte, Produktions- und Forschungseinrichtungen. Die bisherige Bilanz ist gemischt. Der Irak arbeitet zwar mit der vom Sicherheitsrat eingesetzten VN-Sonderkommission (UNSCOM) zusammen, behindert jedoch ihre Tätigkeit in vielfältiger Weise. Dennoch konnten auch positive Ergebnisse erzielt werden, insbesondere im Nuklearbereich und bei ballistischen Raketen über 150 km Reichweite. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese begrenzten Erfolge ohne die VN-Sanktionen nicht erzielt worden wären. Wie in der Nummer 22 der Resolution 687 niedergelegt, kann daher das irakische Exportverbot erst aufgehoben werden, wenn der Sicherheitsrat feststellt, daß die irakische Regierung sämtliche Bedingungen dieser Resolution erfüllt hat.

3. Abgeordneter
**Gernot
Erler
(SPD)**
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die sozialen Folgen der internationalen Embargo-Politik gegen das Regime von Saddam Hussein in Bagdad, insbesondere für die Ernährung der Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 4. Dezember 1997**

Die wichtigsten Erkenntnisse über die sozialen Folgen der VN-Sanktionen sind in den einschlägigen Berichten der FAO/WFP und von UNICEF sowie des VN-Koordinators für die humanitäre Hilfe im Irak enthalten. Danach sind sowohl Ernährung und insbesondere die Gesundheitsversorgung der irakischen Bevölkerung äußerst unbefriedigend, mit gravierenden Auswirkungen vor allem auf die Kindersterblichkeit im Irak. Dies war einer der wichtigsten Gründe für die Einrichtung des „Öl für Nahrungsmittel“-Programms, nachdem der Irak frühere entsprechende Angebote des Sicherheitsrats nicht genutzt hatte. Ob die vollständige Abwicklung der gegenwärtig laufenden zweiten Tranche dieses Programms ausreicht, insbesondere die Gesundheitsversorgung wieder auf ein einigermaßen akzeptables Niveau zu heben, ist nicht sicher. Die Bundesregierung hat sich daher für eine Verlängerung und – im Rahmen des Möglichen – Erweiterung des „Öl für Nahrungsmittel“-Programms ausgesprochen.

4. Abgeordneter
**Gernot
Erler**
(SPD)

Welche deutschen geschäftlichen und wirtschaftlichen Interessen werden derzeit durch das internationale Embargo gegen das Regime in Bagdad blockiert im Vergleich zu ebensolchen Interessen in den Vereinigten Staaten, in der Russischen Föderation und in Frankreich?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 4. Dezember 1997**

Die VN-Sanktionen unterbinden für alle Handelspartner des Irak gleichermassen den Handelsverkehr und finanzielle Transaktionen. Ausnahmen bilden die von Anfang an bestehenden Möglichkeiten für Importe humanitärer Güter, für die der Irak aber nur relativ selten die erforderlichen Barmittel zur Verfügung stellt – nicht zuletzt infolge der Sperrung der irakischen Auslandskonten –, sowie das seit dem 10. Dezember 1996 laufende „Öl für Nahrungsmittel“-Programm, dessen Finanzierung durch irakische Ölverkäufe gesichert ist. An der Umsetzung dieses Programms ist die deutsche Wirtschaft in angemessenem Umfang beteiligt.

5. Abgeordneter
**Gernot
Erler**
(SPD)

Welche Rolle hat die Bundesregierung bei der Lösung der Krise gespielt, die durch die Ausweisung der amerikanischen UNSCOM-Inspektoren aus dem Irak entstanden ist, und wie bewertet die Bundesregierung die Rolle der russischen Politik bei der Entschärfung dieser Krise?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 4. Dezember 1997**

Die Krise ist durch Nichtbefolgung einer Reihe von Resolutionen des VN-Sicherheitsrats durch die irakische Regierung entstanden. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind verpflichtet, die Entscheidungen des Sicherheitsrats umzusetzen. Deutschland kommt dieser Verpflichtung getreulich nach. Die Beilegung der politischen Krise um die Ausweisung der UNSCOM-Inspektoren war und ist zuallererst Sache der ständigen und nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, zu denen Deutschland

gegenwärtig nicht gehört. Die Krise ist in erster Linie dank der Bemühungen des russischen Außenministers Primakow entschärft worden. Bundesminister Dr. Klaus Kinkel hat dies in einer Erklärung am 20. November 1997 ausdrücklich gewürdigt. Es erscheint zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Antwort allerdings noch zu früh, von einer endgültigen Beilegung der Krise zu sprechen.

6. Abgeordnete
Marianne Klappert
(SPD)
- Hat die Bundesregierung eine Studie in Auftrag gegeben mit dem Ziel auszuloten, inwieweit bei humanitären Einsätzen im Ausland freiwillige Helfer – z. B. des Technischen Hilfswerkes (THW) – durch hauptamtliche Kräfte ersetzt werden können, und welche Ergebnisse hat diese Studie ggf. erbracht?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 4. Dezember 1997**

Die Bundesregierung hat keine Studie mit dem Ziel in Auftrag gegeben auszuloten, inwieweit bei humanitären Einsätzen im Ausland freiwillige Helfer durch hauptamtliche Kräfte ersetzt werden können.

7. Abgeordnete
Marianne Klappert
(SPD)
- Ist die Bundesregierung grundsätzlich der Auffassung, daß humanitäre Einsätze im Ausland, z. B. des THW, im wesentlichen durch hauptamtliche, befristet eingestellte Kräfte durchgeführt werden sollen, und wenn ja, wie begründet sie diese Auffassung?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 4. Dezember 1997**

Die humanitäre Hilfe der Bundesregierung im Ausland wird vom Arbeitsstab Humanitäre Hilfe des Auswärtigen Amtes koordiniert. Die Durchführung der jeweiligen Hilfsmaßnahmen erfolgt durch nationale und internationale Hilfsorganisationen. Alle Organisationen bedienen sich hierfür erfahrener hauptamtlicher Kräfte. Daneben setzen sie freiwillige Hilfskräfte ein, die in aller Regel durch organisationsinterne Schulungen auf die jeweilige Notsituation vorbereitet werden. Diese Vorgehensweise hat sich grundsätzlich bewährt, wie zuletzt der Einsatz – auch des THW – bei der Flutkatastrophe in Polen und Tschechien gezeigt hat.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß humanitäre Einsätze im Ausland primär durch hauptamtliche, befristet eingestellte Kräfte durchgeführt werden sollten, und beabsichtigt nicht, in diese Richtung auf die Personalpolitik der Hilfsorganisationen einzuwirken.

8. Abgeordneter
Dr. Helmut Lippelt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Landeskriminalamt (LKA) Hamburg gegen Mitarbeiter der Deutschen Botschaft in Lagos wegen Beihilfe zur Schleuserkriminalität und wegen Korruptionsverdacht ermittelt, und wie steht sie

zu der Aussage des LKA Hamburg, daß das schnelle Zurückholen von drei Mitarbeitern der Botschaft durch das Auswärtige Amt der Ermittlung nicht dienlich ist (PANORAMA-Sendung vom 9. Oktober 1997: „Korruptionsverdacht gegen Deutsche Botschaft“)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 24. November 1997**

Der Bundesregierung sind Ermittlungen des LKA Hamburg gegen frühere bzw. jetzige Mitarbeiter der Botschaft Lagos bereits seit längerem durch Kontakte des Auswärtigen Amts mit dieser Behörde bekannt. Diese Kontakte haben keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Ermittlungen über einen sog. „Anfangsverdacht“ hinausgekommen sind. Insbesondere sind die Ermittlungen weder abgeschlossen noch hat eine richterliche Mindestbewertung, wie etwa die Zulassung einer öffentlichen Klage, stattgefunden. Dementsprechend ist auch die erst für den Fall der Erhebung der öffentlichen Klage nach der „Anordnung über Mitteilung in Strafsachen (MiStra)“ gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes vorgeschriebene Unterrichtung im Fall von Bediensteten der Botschaft Lagos nicht erfolgt.

Bei dieser Sachlage und bis zur Erbringung des rechtsstaatlich gebotenen Schuldnachweises stellt sich das Auswärtige Amt hinter seine Mitarbeiter, die an der Visastelle in Lagos unter schwierigsten Bedingungen Dienst tun.

Die von PANORAMA und LKA-Bediensteten der Sache nach bewirkte öffentliche Vorverurteilung ist nicht akzeptabel. Dies habe ich mit Schreiben vom 10. und 20. Oktober 1997 an den Senator für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg sowie an den Intendanten des Norddeutschen Rundfunks deutlich gemacht. In den Schreiben wurde zugleich richtiggestellt, daß zwei Mitarbeiter, gegen die noch mit völlig offenem Ergebnis ermittelt wird, nach wie vor an der Botschaft tätig und zwei weitere nach Ablauf ihrer regulären Standzeit im Rahmen der normalen Rotation nach Deutschland zurückgekehrt sind. Für eine Aussetzung der üblichen Rotation bei diesen Mitarbeitern sah und sieht das Auswärtige Amt keinerlei Grundlage. Im übrigen hat auch das LKA Hamburg keine derartige Bitte an das Auswärtige Amt gerichtet. Die durch Vertreter des LKA in der PANORAMA-Sendung getroffene Feststellung, daß die Ermittlungen bereits zu dienstrechtlich verwertbaren Ergebnissen geführt hätten, ist falsch. Auch ist abwegig, daß das Auswärtige Amt in Kauf genommen hätte, die Ermittlungen durch Versetzung zu erschweren. Derartige, das Ansehen des Auswärtigen Dienstes schädigende Äußerungen sind ebenso wenig akzeptabel, wie die durch die Sendung bewirkte öffentliche Vorverurteilung der betroffenen Mitarbeiter.

9. Abgeordneter
**Dr. Helmut
Lippelt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß der in der o. a. Sendung genannte ehemalige Mitarbeiter des nigerianischen Geheimdienstes beste Kontakte zur Deutschen Botschaft in Lagos hatte und dort ein- und ausging und daß Mitarbeiter der Deutschen Botschaft eine große Anzahl von Studentenvisa für ihn ausstellten, ohne daß die wichtigste Voraussetzung einer deutschen Sprachprüfung nachgewiesen wurde (ebda)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 24. November 1997**

Der in der PANORAMA-Sendung genannte Oniororo war der Botschaft bekannt.

Er vermittelte der Botschaft gegenüber den Eindruck, das Studium junger Nigerianer in Deutschland fördern zu wollen. Er trat für sie als Sponsor bei den Hochschulen und gegenüber der Botschaft auf und legte ihre Anträge auf Erteilung entsprechender Aufenthaltserlaubnisse bei der Botschaft vor. Nachdem die Botschaft anfänglich eine Reihe von Visaanträgen nach Abschluß des üblichen Prüfverfahrens und nach Zustimmung durch die zuständige deutsche Ausländerbehörde positiv beschieden hatte, stellte sich heraus, daß einer großen Anzahl später eingereichter Anträge gefälschte Zeugnisse des Goethe-Instituts über angeblich abgelegte Sprachprüfungen beigelegt waren. Die Beziehungen zu Oniororo wurden daraufhin von der Botschaft abgebrochen.

Die Botschaft hat damit keinesfalls bei der Visumerteilung an Studenten auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet, so daß die Behauptung, sie habe die Voraussetzung einer deutschen Sprachprüfung nicht beachtet, falsch ist. Richtig ist allerdings, daß die Botschaften in aller Regel auf die Abhaltung eigener Sprachprüfungen im Visaverfahren aus Zeitgründen verzichten und sich auf vorgelegte Zeugnisse verlassen müssen.

Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist jedoch nur eines der Erfordernisse für die Erteilung eines Visums zum Studium in Deutschland. Letztlich entscheidend für die Erteilung eines Studentenvisums ist die Zustimmung der für den Studienort zuständigen Ausländerbehörde, die in Lagos in allen Fällen vorlag. Auch Rückfragen der Botschaft bei der betreffenden Fachhochschule ergaben, daß die Antragsteller dort angemeldet waren und aufgenommen würden.

10. Abgeordneter
**Dr. Helmut
Lippelt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung ausschließen, daß durch solch behauptetes Verhalten der Botschaft Lagos Gruppen junger Nigerianer nach Deutschland kommen, die dann hier zu Hilfstruppen des nigerianischen Geheimdienstes gemacht werden, die gegenüber politischen Flüchtlingen Repressalien ausüben könnten, und wie verhält sich die Bundesregierung zu dem Vorwurf, diese Geheimdienstrekruten hätten freien Zugang nach Deutschland und den wirklich politischen Flüchtlingen würde mit rigoroser Nichtakzeptanz ihrer politischen Motive (Anerkennungsquote von 1,4%) das Asyl vorenthalten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 24. November 1997**

Die Ermittlungen des LKA Hamburg sind noch nicht abgeschlossen. Das bisherige Ergebnis legt kein Fehlverhalten der Deutschen Botschaft Lagos nahe. Nach Ansicht des Auswärtigen Amts ist die weitgehende Offenlegung der bisherigen – nicht schlüssigen – Ermittlungsergebnisse durch das LKA Hamburg in einer Fernsehsendung bei diesem Stand der Dinge unter dem Aspekt eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens nicht hilfreich.

Nach den bisher bekanntgewordenen Tatsachen ist davon auszugehen, daß die Schleuseraktion Oniororos aus wirtschaftlichen Motiven erfolgte. Dem Auswärtigen Amt liegen keine Erkenntnisse vor, daß die als Studenten eingereisten Nigerianer Hilfstruppen des nigerianischen Geheimdienstes waren.

11. Abgeordneter
**Dr. Helmut
Lippelt**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie verhält sich die Bundesregierung zu der Aussage des LKA Hamburg, daß in weiteren Schleuserverfahren, zuletzt im Verfahren der Botschaft in Teheran, es offensichtlich ausreiche, wenn „Betreuer“ nur in der Botschaft vorstellig werden und sich für eine große Anzahl von Bewerbern Visa ausstellen lassen, und wie erklärt sie sich dieses Vorgehen im Vergleich zu der restriktiven Praxis deutscher Botschaften, z. B. bei Anträgen von Verwandten für ein Touristenvisum zum Besuch ihrer Angehörigen in Deutschland (ebda sowie meine schriftlichen Fragen 3 und 4 in Drucksache 13/8821 mit der Antwort des Auswärtigen Amts vom 20. Oktober 1997)?

**Antwort des Staatssekretärs Peter Hartmann
vom 24. November 1997**

Nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen ist grundsätzlich eine persönliche Vorsprache bei Visumantragstellung erforderlich. Von ihr kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn kein Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit (bona-fide Eigenschaft) des Antragstellers oder der von ihm vertretenen Organisation besteht. Ob die bona-fide Eigenschaft zugebilligt werden kann, wird im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung entschieden.

Es trifft nicht zu, daß „Betreuer“ in Botschaften vorstellig werden können, um sich für eine große Anzahl von Bewerbern Visa ausstellen zu lassen. Es trifft auch nicht zu, daß die ehrlichen Antragsteller an der angeblich restriktiven Praxis deutscher Auslandsvertretungen scheitern, während kriminellen „Schleusern“ samt ihren Schützlingen alle Möglichkeiten offenstehen. Angesichts der vielfältig belegten Versuche, in vielen Staaten der Welt die begehrten Visa zur Einreise nach Deutschland in mißbräuchlicher Weise zu beschaffen, sind die Auslandsvertretungen gehalten, auf strenge Einhaltung der Vorschriften zu achten. Hierzu gehört, daß sie in aller Regel in Einzelgesprächen die Hintergründe und die angestrebten Ziele der Reise der Antragsteller zu ergründen versuchen.

12. Abgeordneter
**Dr. Friedbert
Pflüger**
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die laut einem Bericht der Deutschen Welle (DW Monitor-Dienst vom 24. Oktober 1997) vorhandene Bereitschaft Rußlands, mit Libyen Gespräche auf Expertenebene über die Zusammenarbeit bei der Weiterführung des Atomforschungszentrums von Tadschurah und beim Bau einer Raketenstartrampe zu führen, und welche Folgerungen zieht sie daraus?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 1. Dezember 1997**

Die frühere Sowjetunion hatte in den 80er Jahren im Kernforschungszentrum Tadschurah einen nuklearen Forschungsreaktor errichtet. Die gesamte Anlage unterliegt Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO). Nach Erkenntnissen der Bundesregierung findet eine Kooperation zwischen der Russischen Föderation und Libyen bei der Wartung dieser Anlage statt. Inwieweit im Rahmen dieser Zusammenarbeit auch Gespräche auf Expertenebene stattfinden, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine angebliche russisch-libysche Kooperation beim Bau einer Raketenstartrampe vor.

Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen auf diesen Gebieten weiterhin aufmerksam verfolgen.

- | | |
|---|--|
| 13. Abgeordneter
Dr. Friedbert
Pflüger
(CDU/CSU) | Ist der Bundesregierung bekannt, ob es zutreffend ist, daß der russische Minister für Zivilverteidigung, Ausnahmesituationen und Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen, Sergej Schojgu, am 21. Oktober 1997 in Moskau gesagt hat, daß es keinen Grund für die Aufrechterhaltung der Sanktionen gegen Libyen gebe und deshalb die bilaterale Wirtschaftszusammenarbeit ausgebaut werden könne? |
|---|--|

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 1. Dezember 1997**

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, die belegen, daß der russische Minister für Zivilverteidigung, Ausnahmesituationen und Beseitigung der Folgen von Naturkatastrophen am 21. Oktober 1997 in Moskau eine solche Aussage getroffen hätte.

- | | |
|---|---|
| 14. Abgeordnete
Renate
Rennebach
(SPD) | Welche gesicherten Informationen liegen der Bundesregierung über den erstmals in der New York Times vom 8. November 1997 berichteten Fall vor, daß einer deutschen Staatsbürgerin aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Scientology-Organisation in Florida, USA, Asyl gewährt worden sei, und wie werden diese Informationen bzw. die entsprechenden Presseveröffentlichungen von der Bundesregierung bewertet? |
|---|---|

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 2. Dezember 1997**

Die Bundesregierung geht davon aus, daß es diesen Fall in der Tat gibt. Informationen zu Einzelheiten liegen ihr nicht vor, da alle staatlichen Behörden in den Vereinigten Staaten der strikten Verschwiegenheitspflicht in Asylfällen unterliegen. Die Bundesregierung kann daher Pressemeldungen zu diesem Fall nicht bewerten.

15. Abgeordnete
Renate Rennebach
(SPD)
- Was hat die Bundesregierung unternommen bzw. wird sie unternehmen, um diesen angeblichen und im Hinblick auf das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland bedeutsamen „Asyl-Fall“ aufzuklären, und ist der Bundesregierung bekannt, ob seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland weiteren Bundesbürgern im Ausland Asyl gewährt worden ist?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 2. Dezember 1997**

Die Botschaft Washington und das Generalkonsulat Miami sind angewiesen worden, weitere Recherchen zu diesem Fall anzustellen. Aufgrund der dargestellten amerikanischen Rechtslage sind derartige Recherchen jedoch außerordentlich schwierig. Im übrigen verfügt die Bundesregierung über keine Informationen, wie vielen Bundesbürgern seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland Asyl gewährt worden ist.

16. Abgeordnete
Renate Rennebach
(SPD)
- Was wird die Bundesregierung unternehmen, um der verstärkten und gezielten Desinformationskampagne der Scientology-Organisation in den USA entgegenzuwirken, und wie gestaltet sich konkret die vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, in der vergangenen Woche angekündigte Aufklärungsarbeit in den USA (vgl. z. B. Stuttgarter Nachrichten vom 12. November 1997) hinsichtlich der Inhalte, Adressaten und Dauer?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 2. Dezember 1997**

Die von Bundesminister Dr. Klaus Kinkel angekündigte Aufklärungskampagne soll Fehlperzeptionen in der amerikanischen Öffentlichkeit über die deutsche Haltung zu Scientology korrigieren. Die Botschaft Washington und das German Information Center in New York werden daher diese Fragen im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit künftig noch stärker berücksichtigen und ansprechen. Dabei soll vor allem aufgezeigt werden, daß die Religionsfreiheit und der Schutz von Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt gewährleistet sind.

17. Abgeordneter
Hans Wallow
(SPD)
- Kann die Bundesregierung ihre Behauptung belegen, die Kosten für die beabsichtigte Verlagerung der Aus- und Fortbildungsstätte des Auswärtigen Amts von Bonn nach Berlin seien „in den jeweiligen Ansätzen des Kostentableaus zum Berlin/Bonn-Gesetz enthalten“ (s. Anlage 8, S. 18252 B in Plenarprotokoll 13/202), und welche Kosten entstünden durch die beabsichtigte Verlagerung?

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 4. Dezember 1997**

Die Aus- und Fortbildungsstätte des Auswärtigen Amts ist unmittelbarer Bestandteil der Zentralabteilung des Auswärtigen Amts.

Die Entscheidung über den Standort fällt damit aufgrund seiner Organisationsgewalt in die alleinige Zuständigkeit des Auswärtigen Amts.

Die Aufteilungsquote (83 % Berlin, 17 % Bonn) wird hiervon nicht berührt.

Die Verlagerungskosten des Auswärtigen Amts (umzugsbedingte Personal- und Sachkosten einschließlich der Baukosten auf dem Gelände der ehemaligen Reichsbank) sind im Kostentableau zum Berlin/Bonn-Gesetz erfaßt, nicht jedoch die Verlagerungskosten für die Aus- und Fortbildungsstätte, deren Höhe noch ermittelt werden muß.

- | | |
|---|--|
| 18. Abgeordneter
Hans
Wallow
(SPD) | Welche Kosten entstanden durch die nach dem Umzugsbeschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 vorgenommene bauliche Sanierung der Aus- und Fortbildungsstätte des Auswärtigen Amts, und welche Summe ist noch bis zum Jahr 2000 für Baumaßnahmen offen? |
|---|--|

**Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer
vom 4. Dezember 1997**

Die 1995 abgeschlossenen Baumaßnahmen in Bonn im Gesamtwert von rd. 13,5 Mio. DM dienten sowohl der baulichen Sanierung als auch der Anpassung an den gestiegenen Raumbedarf im Rahmen des sachlichen und personellen Aufgabenzuwachses.

Weitere Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

- | | |
|---|---|
| 19. Abgeordneter
Fritz Rudolf
Körper
(SPD) | Beabsichtigt die Bundesregierung, auf eine Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes hinzuwirken, damit die Zeiten eines freiwilligen sozialen Jahres, in denen junge Frauen freiwillig den Dienst für die Gesellschaft geleistet haben, wie Wehrdienst- und Ersatzdienstzeiten angerechnet werden können? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 5. Dezember 1997**

Die Zeiten eines freiwilligen sozialen Jahres sind nicht vergleichbar mit Wehrdienst- und Ersatzdienstzeiten. Der Wehrdienst bzw. der ersatzweise zu leistende Zivildienst sind Pflichtdienstleistungen, die auf der Wehrpflicht beruhen und denen sich die Betroffenen grundsätzlich nicht ent-

ziehen können. Die Unterschiede in der Gesamtsituation der beiden Gruppen rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung bei der Regelung ihrer Förderung im Anschluß an die Dienstleistung. Die Bundesregierung wird deshalb keine entsprechenden Äußerungen im Beamtenrechtsrahmengesetz vorschlagen.

20. Abgeordneter **Erwin Marschewski** (CDU/CSU) Wie viele Polizeivollzugsbeamte gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Bund und Ländern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 2. Dezember 1997**

Zur Verfügung stehen die Soll-Zahlen der Länder und des Bundes. Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich in 1997 ein Soll-Stand von insgesamt 272 053 Polizeivollzugsbeamten in Bund und Ländern.

Land	Planstellen/ Stellen (Soll)
Baden-Württemberg	26 720
Bayern	32 631
Berlin	21 118
Brandenburg	8 955
Bremen	3 309
Hamburg	8 432
Hessen	15 947
Mecklenburg-Vorpommern	6 146
Niedersachsen	19 146
Nordrhein-Westfalen	45 904
Rheinland-Pfalz	10 039
Saarland	3 041
Sachsen	13 026
Sachsen-Anhalt	8 793
Schleswig-Holstein	7 754
Thüringen	7 713
Bund	33 379
Gesamt	272 053

21. Abgeordneter **Erwin Marschewski** (CDU/CSU) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Polizeidichte (Zahl der Polizeivollzugsbeamten pro Einwohner) in den Bundesländern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 2. Dezember 1997**

Aus der vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen mit Stand 30. September 1997 erstellten nachfolgenden Tabelle ist die Polizeidichte in den Ländern ersichtlich.

Die Bundesbeamten (Bundesgrenzschutz und Bundeskriminalamt) sind – aufgrund der gegenüber den Länderbeamten unterschiedlichen Aufgabenstellung – in dieser Aufstellung nicht erfaßt.

Polizeidichte in den Ländern

im Jahre 1997

Stand: 30. September 1997

Land	Ver- hält- nis	ohne Aus- bildungs- stellen	mit Aus- bildungs- stellen	Bevölke- rungs- zahl	nach dem Stand vom:
Baden-Württemberg	1 :	420,18	387,13	10 344 009	30. Juni 1996
Bayern	1 :	378,21	367,55	11 993 484	31. August 1995
Berlin	1 :	182,95	164,00	3 463 279	30. November 1996
Brandenburg	1 :	309,44	285,25	2 554 441	31. Dezember 1996
Bremen	1 :	216,87	205,01	678 383	1. November 1996
Hamburg	1 :	214,47	202,67	1 708 890	30. November 1996
Hessen	1 :	409,09	377,28	6 016 251	30. Juni 1996
Mecklenburg-Vorpommern	1 :	308,26	296,22	1 820 587	1. Juli 1996
Niedersachsen	1 :	435,82	407,14	7 795 149	30. Juni 1996
Nordrhein-Westfalen	1 :	427,64	390,98	17 947 715	31. Dezember 1996
Rheinland-Pfalz ¹⁾	1 :	417,24	396,79	3 983 282	1. Juli 1996
Saarland	1 :	359,01	356,17	1 083 119	1. Juli 1996
Sachsen	1 :	376,42	348,97	4 545 702	31. Dezember 1996
Sachsen-Anhalt	1 :	325,29	309,75	2 723 620	31. Dezember 1996
Schleswig-Holstein	1 :	418,42	353,66	2 742 293	31. Dezember 1996
Thüringen	1 :	357,79	323,70	2 496 685	30. Juni 1995

¹⁾ Polizeidichte verändert sich unter Einschluß von 67 Stellen für Funktionen, die bisher Polizeibeamte wahrgenommen haben, ohne daß dazu eine polizeiliche Ausbildung zwingend erforderlich wäre und die nunmehr nach Ausscheiden der Stelleninhaber mit qualifizierten Angestellten besetzt werden.

a) ohne Ausbildungsstellen 1 : 414

b) mit Ausbildungsstellen 1 : 397

22. Abgeordnete
**Leyla
Onur**
(SPD)

Warum erfolgen die gesonderten Ausweiskontrollen und Befragungen von türkischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern mit gültigem Aufenthaltsstatus in Deutschland bzw. mit gültigem Visum am Münchener Flughafen, und auf welcher Rechtsgrundlage wurden Aufenthaltserlaubnisse annulliert und einreisende Türken zurückgeschickt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 8. Dezember 1997**

Gesonderte Ausweiskontrollen und Befragungen von türkischen Staatsangehörigen mit gültigen Aufenthaltsgenehmigungen werden am Flughafen München nicht durchgeführt. Die Befragung türkischer Staatsangehöriger bei der Einreise erfolgt gemäß den Vorschriften des Artikels 6 Abs. 2 Schengener Durchführungsübereinkommen.

Zur Bekämpfung der illegalen Einreise bzw. Einschleusung werden bei Ankunft von Flügen von bestimmten Abflugorten zusätzlich zur Einreisekontrolle bereits an dem Luftfahrzeug Kontrollen durchgeführt, um bei Verstößen gegen Rechtsnormen eine Zuordnung zu dem konkreten Flug vornehmen zu können. Solche, im Rahmen der Bekämpfung der illegalen Einreise bzw. Einschleusung auf dem Luftweg unverzichtbaren Kontrollen am Luftfahrzeug werden nicht ausschließlich bei Flügen aus der Türkei und bei türkischen Staatsangehörigen durchgeführt.

Die von Ihnen angesprochene Zurückweisung erfolgte gemäß § 60 Abs. 1 AuslG, da bei der Kontrolle festgestellt worden war, daß gemäß § 44 Abs. 1 AuslG die Aufenthaltserlaubnis erloschen war. Gemäß § 44 Abs. 1 AuslG erlischt eine Aufenthaltsgenehmigung u. a., wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausreist oder ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist.

Das Gesetz zur Änderung ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1997 hat mit der Einführung des § 44 Abs. 1a und 1b AuslG eine grundlegende Änderung der Rechtslage der überwiegenden Mehrheit des in Rede stehenden Personenkreises bewirkt, so daß seit dem 1. November 1997 auf dem Flughafen München keine Zurückweisungen (Stand 3. Dezember 1997) türkischer Staatsangehöriger mehr erfolgte.

23. Abgeordnete
**Leyla
Onur**
(SPD)

Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, daß diese Vorkommnisse in Zukunft auf allen deutschen Flughäfen ausgeschlossen werden, und wer wird die Kosten, die den türkischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern durch die Rückreise und erneute Antragstellung entstanden sind, ersetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 8. Dezember 1997**

Die Bundesregierung sieht hinsichtlich der Kontrollen auf dem Flughafen München keinen Handlungsbedarf für Anweisungen an die mit der Grenzkontrolle betrauten Behörden und auch keine Veranlassung, die den türkischen Staatsangehörigen durch die Rückreise und erneute Antragstellung entstandenen Kosten zu ersetzen.

24. Abgeordneter
**Dr. Fritz
Wittmann**
(CDU/CSU)

In welcher Weise wurden die Opfer polnischer und tschechoslowakischer Verfolgungsmaßnahmen (nicht Kriegsoffer, sondern Verschleppte, Zwangsinternierte, Zwangsarbeiter usw.) in Deutschland entschädigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 8. Dezember 1997**

Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die nach der Besetzung durch die sowjetische Armee oder nach dem 8. Mai 1945 u. a. in Polen oder der Tschechoslowakei aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden, erhielten und erhalten Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG), wenn sie den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben und keine Ausschließungsgründe vorlagen.

In erster Linie sind Eingliederungshilfen nach den §§ 9a bis 9c HHG zu nennen. Deren Höhe richtet sich nach der Dauer des Gewahrsams. Hinzu kommen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und die Berücksichtigung von Gewahrsamszeiten als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach § 1 Abs. 6 HHG gilt jedoch eine lagermäßige Unterbringung (Internierung) als Folge von Arbeitsverpflichtungen oder zum Zwecke des Abtransports von Vertriebenen oder Aussiedlern nicht als Gewahrsam im Sinne des HHG.

Die Entschädigungsleistungen nach den §§ 9a bis 9c HHG wurden durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 zum Abschluß gebracht. Die Antragsfrist endete am 31. Dezember 1994. Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge gewährt gegenwärtig noch Unterstützungen nach § 18 HHG zur Linderung einer aktuellen Notlage.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

25. Abgeordnete
**Dr. Angelica
Schwall-Düren**
(SPD)

Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung aufgrund des Abschlusses sog. „erweiterter Strafrechtsschutzversicherungen“ zwischen Ärzten und Verbänden auf der einen Seite und verschiedenen Versicherungsgesellschaften auf der anderen Seite, wodurch das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit von Ärzten auch für vorsätzliche Straftaten (z. B. Tötung auf Verlangen, Körperverletzung, unterlassene Hilfeleistung) zum Gegenstand eines Versicherungsvertrages gemacht wird?

**Antwort des Staatssekretärs Heinz Lanfermann
vom 4. Dezember 1997**

Angehörige bestimmter Berufsgruppen sehen sich stärker als andere Personen dem Vorwurf ausgesetzt, bei ihrer Berufsausübung Strafgesetze durch Körperverletzung und ähnliches vorsätzlich oder fahrlässig verletzt zu haben. Für diese Personengruppen bieten die Versicherungen Sonderbedingungen für den Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR) an. Dieser erweiterte Strafrechtsschutz bietet zunächst vorläufigen Versicherungsschutz

auch beim Vorwurf einer Vorsatztat. Wird der Beschuldigte jedoch wegen dieses Vorwurfs rechtskräftig verurteilt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherer hat etwaige aus der Rechtsschutzversicherung erhaltene Leistungen zurückzuzahlen. In den Versicherungsbedingungen heißt es hierzu ausdrücklich:

„Wird rechtskräftig festgestellt, daß der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.“

Eine ähnliche Bedingung enthält der Verkehrsstrafrechtsschutz. Wird in Verkehrsstrafsachen rechtskräftig festgestellt, daß der Versicherungsnehmer das Verkehrsvergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten seiner Verteidigung zu erstatten.

In beiden Fällen wird der Grundsatz, daß die vorsätzliche Herbeiführung eines Versicherungsfalls im Strafrechtsschutz nicht versicherbar ist, durch diese Bedingungsgestaltungen nicht verletzt. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht daher nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

26. Abgeordneter
**Jürgen
Augustinowitz**
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Feststellung des Europäischen Rechnungshofes, daß im EU-Haushalt 1996 durch Mißwirtschaft und Subventionsbetrug ein Schaden von ca. 8 Mrd. DM entstanden ist, und welche konkreten Konsequenzen wird die Bundesregierung – insbesondere vor dem Hintergrund der Höhe der deutschen Beitragszahlungen an die EU – hieraus ziehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 4. Dezember 1997**

Der in der Presse veröffentlichte Betrag von ca. 8 Mrd. DM für Schäden, die der Europäischen Gemeinschaft durch Mißwirtschaft und Betrug entstanden seien, beruht auf einer vom Europäischen Rechnungshof (ERH) geschätzten Gesamtquote von 5,4 % von aufgedeckten wesentlichen Fehlern in den Auszahlungsvorgängen der Gemeinschaft. Diese Fehlerquote der Auszahlungsvorgänge wird vom ERH auf der Basis von Stichproben durch Hochrechnung ermittelt. Sie läßt daher nur bedingt Rückschlüsse auf die betroffenen Beträge zu. Die Berechnung, daß Schäden in Höhe von 5,4 % des Haushaltsvolumens 1996 (entspricht etwa 8 Mrd. DM) durch Mißwirtschaft und Subventionsbetrug entstanden seien, ist insoweit nicht möglich. Eine derartige Feststellung hat der ERH in seinem Bericht daher auch nicht getroffen.

Die Bundesregierung wird die Beanstandungen des ERH im Jahresbericht 1996 sehr sorgfältig prüfen. Darüber hinaus wird sie auf weitere Verbesserungen bei der Rechnungslegung, bei der Kontrolle der Mittelverwendung und bei der Betrugsbekämpfung hinarbeiten und die diesbezüglichen Bemühungen der Kommission unterstützen.

27. Abgeordneter
**Achim
Großmann**
(SPD)
- Welche Regelungen hat die Bundesrepublik Deutschland mit ihren EU-Nachbarn zur Besteuerung von Grenzgängern, die in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten und in Grenzgebieten der EU-Anrainer wohnen, getroffen, und welcher Art und Höhe sind die Ausgleichszahlungen in den Fällen, wo nach dem Wohnsitzstaatsprinzip oder nach dem Tätigkeitsstaatsprinzip die Einkommensteuer einem der Nachbarn zufällt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 9. Dezember 1997**

Sonderregelungen für Grenzgänger enthalten die Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, Frankreich und Österreich. Abweichend von der allgemeinen Regel, nach der die unselbständige Arbeit im Staat der Arbeitsausübung besteuert wird, sind die Einkünfte der Grenzgänger ausschließlich im Wohnsitzstaat zu besteuern. Ausgleichszahlungen zugunsten des Tätigkeitsstaats sind in diesen Abkommen nicht vorgesehen. Auch in den Abkommen mit den anderen EU-Staaten sind Ausgleichszahlungen des einen Vertragsstaats zugunsten des anderen Vertragsstaats nicht vereinbart.

28. Abgeordneter
**Manfred
Hampel**
(SPD)
- Welche Titel der einzelnen Ressorts im Bundeshaushalt 1998, die die Ost-Förderung betreffen, haben sich im Vergleich zum Bundeshaushalt 1997 verändert?
29. Abgeordneter
**Manfred
Hampel**
(SPD)
- In welcher Höhe stellen sich die Veränderungen in der Gegenüberstellung Ist 1997 – Soll 1998 jeweils dar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 10. Dezember 1997**

Im Bundeshaushalt erfolgt grundsätzlich keine titelweise Erfassung der Ausgaben in die neuen Bundesländer. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Gesamtüberblick über die Entwicklungen der Transferleistungen des Bundes in die neuen Länder für 1997 und 1998 in den wichtigsten Aufgabenbereichen. Die Ergebnisse der Haushaltsberatungen zum Nachtragshaushalt 1997 und zum Haushalt 1998 sind dabei berücksichtigt.

Leistungen des Bundes in den neuen Ländern

	1997	1998
	Mrd. DM	
1) Zahlungen an die Länder-/Gem.haushalte	(Soll) *)	(Soll)
IFG Aufbau Ost	6,6	6,6
Gemeinschaftsaufgabe „Wirtschaft“ 1)	2,9	2,9
Gemeinschaftsaufgabe „Agrar“	0,8	0,7
Kommunaler Straßenbau/ÖPNV	0,7	0,7
Städtebau	0,7	0,6
Sozialer Wohnungsbau	0,8	0,9
GA Hochschulbau/	0,6	0,6
Hochschulsonderprogramme		
Finanzhilfen Pflegeeinrichtungen Ost	0,1	0,8
Wohngeld	0,7	0,7
BAföG	0,3	0,3
Kriegsopferfürsorge	0,2	0,2
Sonstiges	1,0 ²⁾	0,7 ²⁾
Zwischensumme	15,4	15,7
2) Leistungen an die Bevölkerung		
Kriegsopferversorgung	1,3	1,2
Arbeitslosenhilfe/ABM/	9,7	10,8
§ 249h AFG/§§ 272 ff. SGB III u. ä.		
Zuschuß an die BA	12,0	14,1
Altersübergangsgeld	2,1	0,3
Sozialversicherung	18,2	19,2
Erziehungsgeld	0,9	0,9
Kindergeld (ohne Landes-/Gem.bed.)	0,1	—
Zwischensumme	44,3	46,5
3) Sonstige Aufgaben des Bundes		
Bundeswasserstraßen	0,7	0,7
Straßenbauplan	4,1	4,0
Eisenbahnen	9,6	8,8
Wismut GmbH	0,5	0,5
Bundesvermögens-/Bauangelegenheiten	0,7	0,7
Eigenkapitalhilfeprogramm	1,1	1,0
Gasölverbilligung	0,2	0,2
Forschung und Entwicklung (BMBF, BMWi)	2,5	2,2
Sonderprogramme Lehrstellen Ost	0,2	0,2
KfW-/ERP-Programme (Zinszuschüsse)	1,9	2,1
Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen	1,4	1,4
Verteidigung	3,5	3,5
Zivildienstleistende	0,5	0,5
Wesentliche Personalausgaben	0,6	0,7
Gewährleistungen	2,1	1,8
Grunderwerb/Baumaßnahmen Berlin	1,3	1,6
Sonstiges	3,5 ²⁾	3,5 ²⁾
Zwischensumme	34,4	33,4

1) Ohne EU-Rückflüsse.

2) Positionen sind grob geschätzt; Differenzen durch Rundung möglich.

*) 1997: einschl. Nachtrag.

	1997	1998
	Mrd. DM	
Gesamtsumme (gerundet)	94	96
Neuregelung Finanzausgleich (Einnahmeminderung)	35,4	36,0
Systemumstellung Kindergeld (Einnahmeminderung) ²⁾	5,0	5,0
Regionalisierungsgesetz für SPNV (Einnahmeminderung)	3,7	3,7
Gesamtsumme Bundesleistungen (gerundet)	138	140

²⁾ Positionen sind grob geschätzt; Differenzen durch Rundung möglich.

Aufgrund gesonderter Veranschlagung im Bundeshaushalt können für die nachfolgenden Ausgaben die genauen Mittelansätze mitgeteilt werden:

	Soll 1997	Soll 1998
	Mio. DM	
Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost	6 600	6 600
GA „Regionale Wirtschaftsstruktur“ Ost	2 850	2 938
Städtebau	655	566
Sozialer Wohnungsbau	816,6	854,1
Finanzhilfen Pflegeeinrichtungen Ost	110	800
Wismut GmbH	592,5	542,2
Sonderprogramme Lehrstellen Ost	231,1	224,7
KfW-Wohnraummodernisierungsprogramm (Zinszuschüsse)	1 200	1 070
ERP-Sonderprogramm für KMU Ost (Zinszuschüsse)	233	550
Gemeindekreditprogramm Ost (Zinszuschüsse)	470	490
THA-Nachfolgeeinrichtungen	1 426,1	1 443,3

Angaben zu den Ist-Ausgaben liegen nicht vor Mitte Januar 1998 vor.

30. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD) Wie hoch ist der Anteil der direkten und der indirekten Steuern in den Jahren 1997 und 1998 nach der neuen Steuerschätzung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 8. Dezember 1997

Nach der Abgrenzung des Bundesministeriums der Finanzen werden zu den direkten Steuern die Steuern vom Einkommen, die Steuern vom Vermögensbesitz, die Steuern vom Gewerbebetrieb und die Erbschaftsteuer gerechnet. Für die Steuerschätzung vom November 1997 ergeben sich nach dieser Abgrenzung in den Jahren 1997 und 1998 folgende Anteile der direkten und indirekten Steuern am Steueraufkommen:

Jahr	Anteile am Gesamtaufkommen in v. H.	
	direkte Steuern	indirekte Steuern
1997	51,3	48,7
1998	51,1	48,9

31. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD) Wie hoch sind die Anteile nach den Abgrenzungskriterien der OECD und der EU?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 8. Dezember 1997

Die Abgrenzungskriterien der OECD und der EU unterscheiden sich teilweise erheblich von den nationalen Abgrenzungen. Angaben, die erforderlich wären, um die Anteile nach den Abgrenzungskriterien der OECD und der EU zu berechnen, liegen für die Zukunft zu großen Teilen nicht vor. Eine Berechnung dieser Anteile für zukünftige Zeiträume ist daher nicht möglich.

32. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD) Worauf sind die seit 1995 in den Steuerschätzungen des Arbeitskreises Steuerschätzung ermittelten Schätzabweichungen zurückzuführen (aufgeteilt nach Steuerrechtsänderungen, konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen und Fehleinschätzungen über Anpassungsreaktionen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 4. Dezember 1997

Die beim Vergleich von zwei Steuerschätzungen für ein Jahr ermittelten Schätzabweichungen ergeben sich durch eine einfache Gegenüberstellung der Schätzergebnisse; die gesondert geschätzten Auswirkungen zwischenzeitlich in Kraft getretener Steuerrechtsänderungen werden getrennt davon ausgewiesen.

Eine Zuordnung von bestimmten Anteilen der Schätzabweichung zu bestimmten Einflußfaktoren ist nicht möglich.

Um eine solche Aufteilung vornehmen zu können, bedürfte es vielfältiger Annahmen, die empirisch kaum oder nur durch umfangreiche Forschungsarbeiten zu untermauern wären.

Im übrigen ist bei steuerlichen Maßnahmen mit umfassenden einzel- und gesamtwirtschaftlichen Anpassungen zu rechnen, die im nachhinein eine Isolierung von Ursachen und Wirkungen nicht mehr zulassen.

Die Entwicklung der Veranlagungssteuern – hier treten häufig größere Abweichungen auf – wird zudem maßgeblich von der Abwicklung vorangegangener Veranlagungszeiträume geprägt. Entsprechende Schätzabweichungen lassen sich keinem der genannten Einflußfaktoren zurechnen.

33. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD) Wie gestaltet sich die Entwicklung des öffentlichen Haushalts im Zeitraum des Finanzplans 1997 bis 2001 nach der letzten Steuerschätzung (s. Antwort auf meine Frage 55 in Drucksache 13/3415)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 8. Dezember 1997**

Der Finanzplanungsrat erörterte in seiner Herbstsitzung am 19. November 1997 die Entwicklung der öffentlichen Haushalte im laufenden Jahr und die Haushaltsplanungen für das Jahr 1998. Die Eckwerte der dort vorgelegten kurzfristigen Projektion des öffentlichen Gesamthaushalts finden Sie in der nachfolgenden Übersicht.

Eine darauf aufbauende mittelfristige Projektion wird, dem üblichen Turnus folgend, im Anschluß an eine mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion und der darauf aufbauenden Steuerschätzung im Frühsommer 1998 erstellt.

Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 1998

Ausgaben/ Einnahmen /Saldo	1996	1997	1998	1996	1997	1998
	– Mrd. DM –			– v. H. gegenüber Vorjahr –		
I. Ausgaben						
Bund	455,6	445	457	– 2,0	– 2½	2½
Länder (West)	364,0	364	369	2,6	– 0	1½
Gemeinden (West)	231,6	229½	232	– 2,0	– 1	1
Länder (Ost)	119,7	119½	119	3,1	– 0	– ½
Gemeinden (Ost)	57,4	55½	55½	– 3,5	– 3	– 0
Sonderrechnungen des Bundes ¹⁾	109,1	110	111½	.	.	.
Öffentlicher Gesamthaushalt	1 184,8	1 185½	1 209	– 1,2	– 0	– 2
II. Einnahmen						
Bund	377,0	374	400½	– 9,0	– 1	7
Länder (West)	332,8	334½	341½	2,5	½	2
Gemeinden (West)	227,5	224½	226	1,5	– 1½	1
Länder (Ost)	104,7	106½	108½	5,4	1½	2
Gemeinden (Ost)	54,9	53½	53	– 4,8	– 2½	– 1
Sonderrechnungen des Bundes ¹⁾	121,7	120½	113½	.	.	.
Öffentlicher Gesamthaushalt	1 065,7	1 076½	1 108	– 2,1	1	3
III. Finanzierungssaldo				– in v. H. des BIP –		
Bund	– 78,5	– 71	– 56½	– 2,2	– 1,9	– 1,5
Länder (West)	– 31,1	– 29	– 27½	– 0,9	– 0,8	– 0,7
Gemeinden (West)	– 4,0	– 5½	– 5½	– 0,1	– 0,1	– 0,1
Länder (Ost)	– 15,0	– 13	– 10½	– 0,4	– 0,4	– 0,3
Gemeinden (Ost)	– 2,5	– 2	– 2½	– 0,1	– 0,1	– 0,1
Sonderrechnungen des Bundes ¹⁾	+ 12,6	+ 10½	+ 2	+ 0,4	+ 0,3	+ 0,1
Öffentlicher Gesamthaushalt	– 118,9	– 109½	– 101	– 3,4	– 3,0	– 2,6
IV. Maastricht-Kriterien						
Staatsdefizit				– 3,4	– 3	– 2¾
Schuldenstand				60,4	62	62

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

¹⁾ EU-Anteile, LAF, ERP-Sondervermögen, Fonds „Deutsche Einheit“, Bundes-eisenbahnvermögen, Erblastentilgungsfonds, Entschädigungsfonds und Steinkohlefonds.

34. Abgeordneter
Volker Kröning
(SPD)
- Wie entwickeln sich die Deckungsquoten des öffentlichen Gesamthaushaltes sowie der Gebietskörperschaften nach dem gleichen Stand und im gleichen Zeitraum (s. Antworten auf meine Fragen 56 in Drucksache 13/3415 und 15 in Drucksache 13/5145)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 8. Dezember 1997**

Aus der kurzfristigen Projektion für die öffentlichen Haushalte der Jahre 1997 und 1998 ergeben sich als Deckungsquoten:

Deckungsquoten ¹⁾	1997	1998
Öffentlicher Gesamthaushalt	91	91 ½
Bund	84	87 ½
Länder ²⁾	91	92
davon:		
Länder West ³⁾	92	92 ½
Länder Ost ³⁾	89	91
Gemeinden ²⁾	97 ½	97
davon:		
Gemeinden West	97 ½	97 ½
Gemeinden Ost	96 ½	95

¹⁾ Bereinigte Einnahmen in v. H. der bereinigten Ausgaben.

²⁾ Haushalte, ohne Krankenhäuser.

³⁾ Länder West einschl. Berlin/West; Länder Ost einschl. Berlin/Ost.

35. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wirkt sich die neue Organisation der Oberfinanzdirektion Magdeburg gemäß dem Konzept des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. September 1997 auf die Bundespräsenz im Land Sachsen-Anhalt aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 5. Dezember 1997**

Das Straffungskonzept sieht vor, die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Magdeburg aufzuheben und deren Aufgaben auf die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Hannover zu übertragen. Die Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen Hannover und Magdeburg werden im Gegenzug bei der Oberfinanzdirektion Magdeburg zusammengelegt. Ferner wird der Oberfinanzpräsident Magdeburg weiterhin für die Durchführung der Aufgaben nach dem Vermögenszuordnungsgesetz zuständig sein; insoweit bleibt sein Status als Bundesbeamter unverändert.

Da die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung als Teil einer Mittelbehörde in erster Linie Leitungs- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den nachgeordneten Behörden auf örtlicher Ebene wahrnimmt, ist die räumliche Nähe der Abteilung zu den Aufgabenschwerpunkten der Zollverwaltung kein bedeutendes Standortkriterium. Dem Bürger, der Wirtschaft und den Kommunen wird auch weiterhin ein leistungsstarkes und dichtes Netz an Behörden auf Ortsebene als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Das Straffungskonzept, das Ihnen bekannt ist, liegt den Betroffenen und Interessenträgern sowie den Bundesländern zur Einbringung ihrer Belange vor. Die hier vorgebrachten Argumente, Vorschläge und Einwendungen werden zunächst gesammelt und dann in die vor einer Entscheidung vorgesehene Abwägung und Gesamtschau einbezogen. Nach der abschließenden politischen Entscheidung zum Konzept und zu den Standorten ist vorgesehen, die Reform durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen in Kraft zu setzen.

36. Abgeordneter
Dr. Rolf Niese
(SPD)

Trifft es zu, daß die Finanzämter nach dem Konkurs von Anlagefirmen regelmäßig von den Kapitalanlegern nicht nur für die verlorenen Ein-sätze nachträglich Steuern einfordern, sondern auch für die von den Anlagefirmen in Aussicht gestellten Gewinne, selbst wenn zum Zeitpunkt der in Aussichtstellung eine Insolvenz der Anlagefirmen bereits bestand und eine Realisierung der Gewinne nicht möglich war, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Sachverhalt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 3. Dezember 1997

Ihre Frage bezieht sich offenbar auf die im Januar 1991 zusammengebrochene Ambros S. A., die Auszahlungen an ihre Anleger teilweise mit zweckwidrig verwendetem Einlagekapital neu hinzugetretener Anleger im sog. Schneeballsystem bestritten hat. Der Bundesfinanzhof beurteilt die zwischen den Anlegern und der Ambros S. A. bestehenden Rechtsverhältnisse in mehreren zur Veröffentlichung bestimmten Urteilen vom 22. Juli 1997 als typisch stille Gesellschaften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes. Die Berücksichtigung eines auf den typischen stillen Gesellschafter entfallenden Verlustanteils als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen setze voraus, daß der Verlustanteil im Jahresabschluß des Unternehmens festgestellt oder vom Finanzamt geschätzt worden und von der Kapitalanlage des stillen Gesellschafters abgebucht worden ist. Der steuerlichen Erfassung der an die Anleger ausgezahlten Gewinnanteile als Einnahmen aus Kapitalvermögen stehe nicht entgegen, daß das Unternehmen in Wahrheit keine Gewinne erzielt, sondern Verluste erlitten habe. Dies gelte selbst für den Fall, daß die ausgezahlten Scheinrenditen aus den Kapitalanlagen anderer Anleger oder gar der Zahlungsempfänger selbst hergerührt hätten.

Die Entscheidung bestätigt die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung. Danach bleibt der Verlust einer im Privatvermögen gehaltenen Kapitalanlage (Beteiligung) einkommensteuerrechtlich unberücksichtigt.

37. Abgeordneter
Dr. Uwe-Jens Rössel
(PDS)

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis, in welchen Staaten der EU eine Besteuerung auf den Verbrauch von sog. Luxusgütern erfolgt und wie ggf. diese Steuer und der dazugehörige Steuersatz ausgestaltet ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 8. Dezember 1997**

Bei der Umsatzsteuer gibt es in allen Staaten der EU inzwischen keinen erhöhten Sondersatz auf sog. Luxusgüter mehr. Auch die früher in mehreren EU-Staaten erhobenen Sondersteuern auf den Verbrauch von sog. Luxusgütern sind inzwischen überall aufgehoben worden.

38. Abgeordneter
**Dr. Uwe-Jens
Rössel**
(PDS)
- Wie würden Einzahlungen in Pensionsfonds nach angelsächsischem Vorbild entsprechend der geltenden Rechtslage in Deutschland steuerlich behandelt werden, und welche Rechtsänderungen wären notwendig, um Pensionsfonds nach angelsächsischem Vorbild steuerlich so zu behandeln, wie andere private Altersversorgungssysteme, die in Deutschland bereits existieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 8. Dezember 1997**

Sieht man einen Pensionsfonds nach angelsächsischem Vorbild als eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung an, so wären Einzahlungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer beim Arbeitgeber grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Einzahlungen würden beim Arbeitnehmer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen, wenn der Fonds auf seine Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt. Gewährt der Fonds keinen Rechtsanspruch, so wären die Einzahlungen kein Arbeitslohn, sondern die späteren Auszahlungen aus dem Fonds wären als steuerpflichtige Versorgungsbezüge anzusehen.

Sieht man in dem Pensionsfonds ein privates Altersversorgungssystem des Arbeitnehmers, so wären von ihm geleistete Einzahlungen dem Grunde nach als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn in § 10 Abs. 1 EStG eine entsprechende positive Regelung geschaffen würde.

39. Abgeordneter
**Bernd
Scheelen**
(SPD)
- Auf welche Jahre beziehen sich die in der Antwort der Bundesregierung auf die Frage 29 in Drucksache 13/7961 mitgeteilten, noch nicht in Anspruch genommenen Verluste bei der Körperschaftsteuer von 270 Mrd. DM im Bundeshaushalt, und wie hoch werden sie nach heutigen Schätzungen aktuell sein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Stark
vom 4. Dezember 1997**

Die in der Antwort genannten Zahlen zur Höhe der noch nicht in Anspruch genommenen Verluste bei der Körperschaft- und Einkommensteuer sind der Körperschaftsteuerstatistik 1992 bzw. der Einkommensteuerstatistik 1992 entnommen. Sie geben den Bestand im Veranlagungszeitraum 1992 wieder. In welchen Jahren diese Verluste entstanden sind, ist aus der Statistik nicht ersichtlich.

Neuere Daten liegen nicht vor. Eine Präzisierung der Einschätzung, daß der Bestand an noch nicht in Anspruch genommenen Verlusten seit 1992 deutlich gestiegen sein dürfte, ist daher nicht möglich.

40. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD) Wie wirken sich die noch nicht in Anspruch genommenen Verluste bei den zukünftigen Steuereinnahmeentwicklungen bei der Körperschaftsteuer und der veranlagten Einkommensteuer aus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Stark vom 4. Dezember 1997

In welchem Umfang der Verlustabzug in den kommenden Jahren die Entwicklung der Steuereinnahmen bei Körperschaftsteuer und veranlagter Einkommensteuer beeinflussen wird, hängt von der Gewinnentwicklung derjenigen Steuerpflichtigen ab, die Verlustabzüge geltend machen können.

41. Abgeordneter **Horst Schild** (SPD) Welche Ausfälle für die Körperschaftsteuer, für die Einkommensteuer und für die Lohnsteuer bringen die Steuerreformgesetze 1998 und 1999 nach der Aufstellung ihrer finanziellen Auswirkungen, und wie hoch sind die in den Gesetzentwürfen enthaltenen vorgesehenen Gegenfinanzierungen bei diesen Steuerarten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Stark vom 4. Dezember 1997

Durch die Steuerreformgesetze 1998 und 1999 hätten sich bei der Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer insgesamt folgende finanzielle Auswirkungen ergeben (Beträge in Mio. DM):

Steuerart	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr			
		1998	1999	2000	2001
Lohnsteuer					
– durch entlastende Maßnahmen	– 51 790	–	– 54 789	– 61 998	– 64 298
– durch Maßnahmen zur Gegenfinanzierung	+ 8 772	–	+ 9 332	+ 10 316	+ 11 291
Saldo	– 43 018	–	– 45 457	– 51 682	– 53 007
Einkommensteuer					
– durch entlastende Maßnahmen	– 9 322	– 1 760	– 8 166	– 1 802	– 3 499
– durch Maßnahmen zur Gegenfinanzierung	+ 15 835	+ 1 315	+ 7 593	+ 12 817	+ 15 412
Saldo	+ 6 513	– 445	– 573	+ 11 015	+ 11 913
Körperschaftsteuer					
– durch entlastende Maßnahmen	– 10 918	– 4 385	– 8 224	– 9 216	– 7 083
– durch Maßnahmen zur Gegenfinanzierung	+ 9 752	+ 4 025	+ 7 205	+ 8 432	+ 8 268
Saldo	– 1 166	– 360	– 1 019	– 784	+ 1 185

42. Abgeordneter
**Horst
Schild**
(SPD)
- Hat die Bundesregierung Grund, davon auszugehen; daß die Zahlen nach aktuellem Kenntnisstand korrigiert werden müßten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Stark
vom 4. Dezember 1997**

Die Angaben für den Zeitraum 1998 bis 2001 in der Antwort zu Frage 41 über die finanziellen Auswirkungen der Steuerreformgesetze 1998 und 1999 wurden auf der Grundlage der Ergebnisse der letzten mittelfristigen Steuerschätzung im Mai 1997 ermittelt. Im Rahmen der Steuerschätzung vom 11. November 1997 sind lediglich die Steuereinnahmen des laufenden Jahres und des Jahres 1998 neu geschätzt worden. Daher erscheint eine Aktualisierung der finanziellen Auswirkungen der Steuerreformgesetze 1998 und 1999 erst im Anschluß an die nächste Mittelfristschätzung im Mai 1998 sinnvoll.

43. Abgeordneter
**Reinhard
Schultz
(Everswinkel)**
(SPD)
- Welche Maßnahmen in den Gesetzentwürfen zur Steuerpolitik seit dem Standortsicherungsgesetz mußten in ihren quantitativen Auswirkungen durch nachfolgende Steuerschätzungen auch wieder korrigiert werden, bezogen auf die fünf quantitativ bedeutsamsten Abweichungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 4. Dezember 1997**

Häufig können Schätzabweichungen bei Steuerschätzungen mit Änderungen der gesamtwirtschaftlichen Eckdaten erklärt werden. Darüber hinaus können aber auch weitere Bestimmungsgründe eine Rolle spielen. So wurde bei der letzten Steuerschätzung z. B. auf die starke Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen verwiesen. Dabei handelt es sich um plausible Vermutungen, belegen läßt sich dies allerdings nicht. Noch weniger ist es möglich, eine Rangfolge solcher Abweichungen aufzustellen.

Die in Steueränderungsgesetzen bzw. deren Entwürfen bezifferten Mehr- oder Mindereinnahmen beziehen sich immer auf die primären steuerlichen Wirkungen, d. h. die Auswirkungen auf die von der jeweiligen Maßnahme direkt betroffene Steuerart. Da aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeiten in der Marktwirtschaft jede Änderung Folgeänderungen nach sich zieht, können die im einzelnen unabsehbaren Sekundärwirkungen nur global über eine nach geändertem Steuerrecht erstellte geschlossene gesamtwirtschaftliche Projektion und eine darauf aufbauende neue Steuerschätzung erfaßt werden.

Sobald Steuerrechtsänderungen in Kraft getreten sind, werden die vom Bundesministerium der Finanzen geschätzten finanziellen Auswirkungen bei der Steuerschätzung berücksichtigt und gesondert ausgewiesen.

Von den kassenmäßigen Ergebnissen für die betroffenen Steuerarten läßt sich indes mangels empirisch faßbarer Informationen nicht mehr auf die Größe der verschiedenen Einflußfaktoren – und damit auch nicht auf eine angepaßte Quantifizierung der Auswirkungen steuerpolitischer Maßnahmen – zurückschließen.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ verzichtet nach dem Inkrafttreten von Steuerrechtsänderungen nach einer gewissen Zeit auf den gesonderten Ausweis der Auswirkungen früherer Steuerrechtsänderungen. Man kann davon ausgehen, daß sich in vielen Fällen durch Steuerrechtsänderungen das Verhalten der Steuerpflichtigen ändert. Diese Änderungen spiegeln sich in geänderten Strukturen der Gesamtwirtschaft wider. Eine gesonderte Darstellung beispielsweise aller Steuerrechtsänderungen seit dem Standortsicherungsgesetz erforderte methodisch eine Fortschreibung des bereinigten Aufkommens vor Steuerrechtsänderungen sowie eine an Strukturveränderungen angepaßte Fortschreibung der Auswirkung der Steuerrechtsänderungen. Diese Aufgabe kann empirisch nicht geleistet werden.

44. Abgeordneter **Reinhard Schultz (Everswinkel)** (SPD) Wodurch unterscheiden sich im einzelnen die Abgrenzungen von direkten und indirekten Steuern nach der Abgrenzung der OECD sowie der EU von den in der Bundesrepublik Deutschland üblichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 8. Dezember 1997

Aus Gründen der Vergleichbarkeit arbeiten die internationalen Institutionen, die Steuerstatistiken erstellen, das ihnen aus verschiedenen Quellen der Mitgliedsländer zufließende Datenmaterial nach eigenen Kriterien auf. Dadurch kommt es zu Abweichungen zu den entsprechenden Statistiken nationaler Institutionen. Dies gilt auch für die Einteilung der Steuern in bestimmte Gruppen, z.B. in direkte und indirekte Steuern. Die sich ergebenden Unterschiede zwischen den Statistiken liegen aber nicht nur in verschiedenen Abgrenzungsmerkmalen, sondern auch im Ausgangsmaterial selbst sowie in den Methoden seiner Aufarbeitung.

Die bei uns übliche Einteilung der Abgaben in Steuern, Gebühren und Beiträge findet sich im angelsächsischen Rechtskreis nicht; zu den „taxes“ können im Einzelfall auch Gebühren oder Beiträge im deutschen Sinne gehören. Die vom angelsächsischen Denken stark geprägte OECD teilt in ihren Steuerstatistiken die einzelnen nationalen „taxes“ in ihrem Sinne auch nicht in direkte und indirekte ein, sondern in

- „taxes on income, profits and capital gains“ (etwa: Steuern auf laufende Einkommen, Gewinne und sog. Veräußerungsgewinne),
- „social security contributions“ (etwa: Sozialversicherungsbeiträge),
- „taxes on property“ (etwa: laufende und einmalige Steuern auf Vermögen und Vermögensverkehr im weitesten Sinne),
- „taxes on goods and services“ (etwa: Steuern auf Güter und Dienstleistungen) und
- „other taxes“ (sonstige Abgaben),

wobei schon die Ausgangsdaten von ihr für eigene Zwecke aufgearbeitet werden.

Auch die EU arbeitet mit selbst geordnetem und aufbereitetem Datenmaterial.

Aufgrund dieser Unterschiede können die deutschen Steuerstatistiken und die entsprechenden Daten internationaler Organisationen nicht mit vertretbarem Aufwand vergleichbar gemacht werden.

45. Abgeordneter
**Reinhard
Schultz
(Everswinkel)
(SPD)**
- Wie wird die Schattenwirtschaft in der Berechnung des Bruttoinlandsprodukts, des Finanzierungssaldos des Staates und des Maastricht-Defizit-Kriteriums in diesem Jahr und im Vergleich dazu nach Anwendung der revidierten Fassung (ESVG 95) des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und nach Neuberechnung aufgrund des Vollständigkeitsvorbehaltes der Europäischen Kommission berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 9. Dezember 1997**

Die Einbeziehung der Schattenwirtschaft beeinflusst die Höhe des Bruttoinlandsproduktes (BIP) und damit auch die Defizitquote, die als Quotient aus Staatsdefizit und BIP errechnet wird. Die Europäische Kommission hat 1994 eine Entscheidung angenommen (Nr. 94/168/EG, EURATOM), die eine gemeinsame Methodik zur Schätzung der Schattenwirtschaft nach einheitlichen und in allen Mitgliedstaaten auf gleiche Weise anzuwendenden Kriterien festlegt. Die Mitgliedstaaten werden der Kommission im Oktober 1998 entsprechende neue Daten vorlegen. Daraus folgt: Für die Konvergenzprüfung im Frühjahr 1998 werden in allen Mitgliedsländern noch die bisherigen Berechnungsmethoden angewandt, damit objektiv vergleichbare Daten vorliegen.

Da die Berechnungen noch nicht abgeschlossen sind, können die quantitativen Auswirkungen noch nicht ausgewiesen werden. Das ESVG 1995, das ab 1999 gelten wird, unterscheidet sich im methodischen Ansatz zur Schattenwirtschaft nicht vom ESVG von 1979, so daß bezüglich seiner Einführung keine maßgebliche Änderung der Behandlung der Schattenwirtschaft zu erwarten ist.

46. Abgeordnete
**Lydia
Westrich
(SPD)**
- Wie hoch sind die Anteile des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der EG an den Steuereinnahmen 1997 und 1998 in der Darstellung der Systematik der Tabellen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ der Antworten der Bundesregierung auf die Fragen 43, 44 in Drucksache 13/8596 des Abgeordneten Joachim Poß nach Berücksichtigung der neuesten Steuerschätzung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 8. Dezember 1997**

Die gewünschten Angaben sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Verteilung der Steuereinnahmen in Deutschland 1997 – 1998
(AK „Steuerschätzungen“ November 1997)

	1997		1998	
	Mrd. DM	Anteil *) v. H.	Mrd. DM	Anteil *) v. H.
Bund				
1. Anteile an gemeinschaftlichen Steuern, Gewerbesteuerumlage, reine Bundessteuern	395,8	49,8	399,5	49,1
2. Steuerumverteilungen: EG-Finanzierung, Länderbeteiligung Fonds Deutsche Einheit, Mineralölsteuer, Bundesergänzungszu- weisungen	– 65,6	– 8,2	– 67,8	– 8,3
davon:				
– EG-Finanzierung	– 35,2	– 4,4	– 36,8	– 4,5
– Bundesergänzungszuweisungen	– 25,2	– 3,2	– 25,5	– 3,1
– übrige	– 5,1	– 0,6	– 5,5	– 0,7
3. Steuereinnahmen des Bundes	330,2	41,5	331,7	40,7
Länder **)				
1. Anteile an gemeinschaftlichen Steuern, Gewerbesteuerumlage, reine Ländersteuern	293,0	36,9	304,2	37,4
2. Steuerumverteilungen: erhöhte Gewerbe- steuerumlage, Länderbeteiligung Fonds Deutsche Einheit, Mineralölsteuer, Bundesergänzungszuweisungen	– 34,8	– 4,4	– 35,3	– 4,3
davon:				
– Bundesergänzungszuweisungen	25,2	3,2	25,5	3,1
– übrige	9,6	1,2	9,8	1,2
3. Steuereinnahmen der Länder	327,9	41,2	339,5	41,7
Gemeinden				
1. Anteile an gemeinschaftlichen Steuern, Gewerbesteuer abzüglich Umlage, reine Gemeindesteuern	99,3	12,5	103,5	12,7
2. Steuerumverteilungen: erhöhte Gewerbe- steuerumlage	– 4,5	– 0,6	– 4,3	– 0,5
3. Steuereinnahmen der Gemeinden	94,9	11,9	99,2	12,2
EG				
1. Zölle	7,0	0,9	7,0	0,9
2. BSP- und MWSt-Eigenmittel, finanziert aus den Steuereinnahmen des Bundes	35,2	4,4	36,8	4,5
3. Steuereinnahmen der EG	42,2	5,3	43,8	5,4
Steuereinnahmen insgesamt	795,1	100,0	814,2	100,0

*) Am gesamten Steueraufkommen.

**) Ohne Gemeindesteuern der Stadtstaaten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

47. Abgeordnete
**Gila
Altmann
(Aurich)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welche Länder sind seit Abschluß des Vertrages vom 18. Mai 1994 mit der Ergänzung vom 13. Dezember 1994 zwischen der Bundesregierung und einer Firma aus München über die Verwertung von 534 Kampfpanzern Leopard 1 aus Bundeswehrbeständen für wie viele dieser Leopard-1-Panzer mit Genehmigung der Bundesregierung bereits Exportgenehmigungen erteilt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 9. Dezember 1997

Die Bundesregierung hat bisher keine Ausfuhrgenehmigungen für komplette Leopard-1-Panzer aus dem genannten Verwertungsbestand erteilt. Lediglich die Ausfuhr von Teilen, wie z. B. Fahrgestellen, in geringer Stückzahl ist in wenige NATO- bzw. NATO-gleichgestellte Länder genehmigt worden.

48. Abgeordneter
**Winfried
Nachtwei**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Trifft es zu, daß die Bundesregierung den Export von Leopard-1-Panzern, MAN-SX-200-Lastwagen für Raketenwerfer, Schnellbooten, U-Booten, Fregatten und Zerstörern nach Chile genehmigt hat, und sollen für diese Exporte Hermes-Bürgschaften gewährt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 9. Dezember 1997

Es trifft zu, daß die Bundesregierung eine Voranfrage zur möglichen Ausfuhr von gebrauchten Leopard-Panzern aus früheren Bundeswehrbeständen grundsätzlich positiv beschieden und der Abgabe von gebrauchten Schnellbooten der Bundeswehr an Chile zugestimmt hat. Eine endgültige Entscheidung über die Lieferung der Leopard-1-Panzer steht noch aus.

Ausfuhrgenehmigungsanträge für MAN-SX-200-Lastwagen, U-Boote, Fregatten und Zerstörer liegen nicht vor.

Hermes-Bürgschaften sind ebenfalls nicht beantragt worden.

49. Abgeordneter
**Winfried
Nachtwei**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welcher Zusammenhang besteht nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen den Ermittlungen gegen Ex-Diktator Pinochet in Spanien und der Auftragsvergabe an deutsche Firmen, zumal an dem französischen Firmenkonsortium, welches vom chilenischen Militäarchef Pinochet bereits den Zuschlag für verschiedene Aufträge im Bereich der Marinerüstung erhalten hatte, auch spanische Zulieferer beteiligt sind, und welche Auswirkungen auf die deutsch-spanischen Beziehungen sieht die Bundesregierung im Falle des Abschlusses des Rüstungsexportgeschäfts (u. a. Leopard-1-Panzer- und Marinerüstung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 9. Dezember 1997**

Eine Auftragsvergabe an deutsche Firmen ist nicht erfolgt. Auswirkungen auf die deutsch-spanischen Beziehungen würden bei einer möglichen Auftragsvergabe nicht gesehen.

- | | |
|--|--|
| 50. Abgeordneter
Kurt
Neumann
(Berlin)
(fraktionslos) | Welchen Stand haben die Verhandlungen im Rahmen der OECD an dem Multilateralen Investitionsabkommen MAI (Multilateral Agreement on Investments) erreicht, und welche offenen Fragen sind noch zu klären? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 10. Dezember 1997**

Die Verhandlungen über ein Multilaterales Abkommen über Investitionen (MAI) sollen bis zum kommenden OECD-Ministerrat im April 1998 abgeschlossen werden. Es besteht weitgehend Einvernehmen über die Kapitel Investitionsschutz und Streitschlichtung, die zugleich Gegenstand einer Vielzahl von bilateralen Investitionsförderungsverträgen sind. Offen sind dagegen insbesondere

- der konkrete Inhalt der Liberalisierungsverpflichtungen, wie
 - der Umfang der möglichen länderspezifischen Ausnahmen bei der Zulassung von Investitionen;
 - der Umfang der generellen Ausnahmen von MAI-Bestimmungen, z. B. für den Bereich der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, sowie Ausnahmen für kulturelle Angelegenheiten;
 - die Zulässigkeit einer sog. „REIO (Regional Economic Integration Organisation)-Klausel“, wonach u. a. die EU eine Freistellung von der Verpflichtung zur Meistbegünstigung in Anspruch nehmen kann, wenn die interne Liberalisierung vorangetrieben wird,
 - eine Vorschrift über den Schutz von widerrechtlich enteignetem Vermögen sowie zum Verbot von sog. sekundären Investitionsboykotts (sog. Helms-Burton-Problematik),
 - Vorschriften zu den Auswirkungen von Auslandsinvestitionen auf die Umwelt und Sozialangelegenheiten (hierbei besteht grundsätzlich Einvernehmen über ein Verbot der Absenkung von Umwelt- und Sozialstandards, um hierdurch gezielt ausländische Investoren anzulocken).
-
- | | |
|--|--|
| 51. Abgeordneter
Kurt
Neumann
(Berlin)
(fraktionslos) | Wann wird die Bundesregierung der Öffentlichkeit, den Verbänden, Parteien und dem Deutschen Bundestag den Entwurf des Vertrages vorlegen und sie – in welcher Form – in die fachlichen Beratungen des Abkommens einbeziehen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 10. Dezember 1997**

Es ist nicht beabsichtigt, einen Entwurf des MAI der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Die Bundesregierung ist jedoch bereit, interessierte Gruppen über den Inhalt des Abkommens zu informieren. Zu diesem Zweck existiert bereits seit ca. zwei Jahren ein Arbeitskreis, in welchem neben

den Bundesressorts die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft sowie einzelne Großunternehmen vertreten sind. Der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages hat im November 1997 einen schriftlichen Bericht über das MAI erhalten. Hierüber ist am 10. Dezember 1997 eine Aussprache vorgesehen. Informationen über den wesentlichen Inhalt des MAI stehen außerdem im Internet zur Verfügung.

- | | |
|--|---|
| 52. Abgeordneter
Kurt
Neumann
(Berlin)
(fraktionslos) | Welche Personen (Namen und Funktionen) verhandeln im Namen der Bundesrepublik Deutschland das MAI-Abkommen und welche Nicht-OECD-Mitgliedsländer und Nichtregierungsorganisationen (NRO) sind derzeit an den Verhandlungen und fachlichen Diskussionen beteiligt? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 10. Dezember 1997**

Für die MAI-Verhandlungen ist seitens der Bundesregierung das Bundesministerium für Wirtschaft fachlich federführend. An der Spitze der deutschen Delegation steht der Leiter der zuständigen Unterabteilung im Bundesministerium für Wirtschaft.

Zu den Verhandlungen sind folgende Nicht-OECD-Mitgliedstaaten als Beobachter zugelassen: Argentinien, Chile, Brasilien, Hongkong sowie die Slowakei. Außerdem liegen Anträge auf Beobachterstatus von Seiten Rußlands, der baltischen Staaten sowie von Kolumbien vor.

Ferner hat die OECD in Asien, Lateinamerika und Afrika Informationsveranstaltungen mit interessierten Nicht-Mitgliedstaaten durchgeführt.

Darüber hinaus fand am 27. November 1997 in Paris eine Anhörung zahlreicher Nichtregierungsorganisationen (NRO) zum MAI statt. Eine weitere Anhörung dieser Organisationen ist Anfang 1998 vorgesehen.

- | | |
|--|---|
| 53. Abgeordneter
Kurt
Neumann
(Berlin)
(fraktionslos) | Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus den Einwänden zahlreicher internationaler Organisationen (NRO), die die bisherige Geheimhaltung der MAI-Verhandlungen kritisieren und auf zahlreiche negative Folgen des Abkommens für Umweltschutz, soziale Rechte, Demokratie und die Kompetenzen nationaler Wirtschaftspolitik hinweisen? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb
vom 10. Dezember 1997**

Die von den NRO geäußerte Kritik an den MAI-Verhandlungen ist nach Auffassung der Bundesregierung unbegründet. Das Verfahren der Verhandlungen entspricht den üblichen internationalen Gepflogenheiten. Insbesondere kann von einer Geheimhaltung angesichts der durchgeführten Informationsveranstaltungen keine Rede sein. Auch teilt die Bundesregierung nicht die Meinung von NRO, wonach von einem MAI negative Folgen auf den Umweltschutz und die sozialen Rechte ausgingen. Die nationale Gesetzgebung auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der

Sozialstandards wird durch das MAI mit Ausnahme des in der Antwort zu Frage 50 genannten Verbots nicht beeinträchtigt. Ebenso wenig wird die nationale Wirtschaftspolitik dadurch eingeschränkt, daß ausländische Investoren und deren Investitionen nicht diskriminiert werden. Das Prinzip der Nichtdiskriminierung ist bereits in den mehr als 120 bilateralen Investitionsverträgen der Bundesrepublik Deutschland verankert. Es ist zudem ein Grundpfeiler der internationalen Handelsordnung.

Die Bundesregierung wird mit der deutschen NRO „Germanwatch“ am 9. Januar 1998 eine Anhörung zum MAI durchführen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

54. Abgeordnete **Lilo Blunck** (SPD) Ist der Bundesregierung bekannt, wie groß die Zeitspanne zwischen der Beantragung einer Maßnahme der Pflegeversicherung bzw. Krankenkasse und der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 8. Dezember 1997

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Begutachtung bei Anträgen auf Leistungen des SGB XI betrug nach Angaben des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände in der

	ambulanten Pflege	stationären Pflege
Ende 1996	1,8 Monate	1,5 Monate
Ende 1. Quartal 1997	2,0 Monate	1,4 Monate
Ende 2. Quartal 1997	1,9 Monate	1,3 Monate

Zwischen den einzelnen MDK ergeben sich deutliche Unterschiede in der Begutachtungsdauer. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer Ende Juni 1997 beträgt bei der ambulanten Pflege zwischen 1,0 Monaten (Mecklenburg-Vorpommern) und 3,7 Monaten (Sachsen-Anhalt). In der stationären Pflege beträgt der kürzeste Wert Ende Juni 1997 0,4 Monate (Hamburg und Bremen) und der längste Wert 3,8 Monate (Sachsen-Anhalt). Im stationären Bereich haben immerhin neun MDK Bearbeitungszeiten unter einem Monat (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Thüringen). Eine Globalkritik an den MDK wegen zu langer Wartezeiten ist nicht gerechtfertigt. In den MDK mit überdurchschnittlichen Wartezeiten sind vorrangig gezielte Maßnahmen zu deren Verkürzung einzuleiten. Dies ist in erheblichem Umfang geschehen. So werden Überstunden angeordnet, die vorhandenen Gutachter vorrangig in Regionen mit längeren Wartezeiten eingesetzt und externe Gutachter beschäftigt.

55. Abgeordnete
Lilo
Blunck
(SPD)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, daß durch eine zeitliche Verzögerung der Begutachtung durch den MDK gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zur Therapieunfähigkeit entstehen können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 8. Dezember 1997**

Die Erhaltung der Gesundheit, ihre Wiederherstellung und Besserung ist Aufgabe der Krankenversicherung. Da während der Wartezeit auf die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit selbstverständlich weiterhin Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung im Rahmen des geltenden Rechts besteht, sind gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zur Therapieunfähigkeit als Folge der Wartezeit auf die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit nicht möglich. Zwar kann eine der Pflegebedürftigkeit zugrundeliegende Erkrankung während der Wartezeit auf die Begutachtung fortschreiten, jedoch ist dies auch bei festgestellter Pflegebedürftigkeit möglich und auf unzureichende Behandlungsmöglichkeiten der Grunderkrankung zurückzuführen.

56. Abgeordnete
Lilo
Blunck
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die bei dem antragstellenden, in aller Regel hochbetagten, behinderten oder sonst gesundheitlich beeinträchtigten Personenkreis entstehenden physischen, psychischen oder finanziellen Belastungen infolge einer Verzögerung der Begutachtung durch den MDK?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 8. Dezember 1997**

Zur Zeit erhalten über 1,7 Millionen Pflegebedürftige Leistungen der Pflegeversicherung. Es sind dies Menschen, die erstmals Leistungen erhalten oder deren Leistungen sich gegenüber den früheren Regelungen – z. B. im Krankenversicherungsrecht – deutlich verbessert haben. Für die Mehrzahl der Antragsteller hat die Pflegeversicherung eine Entlastung von den mit der Pflege einhergehenden physischen, psychischen und finanziellen Belastungen mit sich gebracht. Nach einer Studie der Universität Hamburg sind rund 80 v. H. der Befragten der Auffassung, daß für sie die derzeitige Pflegesituation in Ordnung ist. Wichtig ist auch, daß 77 v. H. das Verfahren der Begutachtung durch den MDK für in Ordnung hielten und 75 v. H. mit dem Begutachtungsergebnis einverstanden waren.

Die Bundesregierung wird die Wartezeit auf die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit aufmerksam verfolgen, weil in der Vergangenheit in Einzelfällen unzumutbare Wartezeiten festzustellen waren und der Personenkreis der pflegebedürftigen bzw. von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen besonderen Schutzes bedarf. Insgesamt vertritt die Bundesregierung jedoch die Auffassung, daß sich das Begutachtungsverfahren bewährt hat und in der Regel nicht zu unzumutbaren Belastungen führt.

57. Abgeordnete
Lilo
Blunck
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, darauf hinzuwirken, daß die im Pflege-Versicherungsgesetz eine zeitlich verbindlich einzuhaltende Frist für die Begutachtung durch den MDK vorgeschrieben wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus
vom 8. Dezember 1997**

Seit Beginn der Pflegeversicherung haben die Gutachterinnen und Gutachter in den MDK insgesamt rund 4 Millionen Gutachten für die Pflegeversicherung angefertigt. In keinem Zeitraum wurden so viele sozialmedizinische Gutachten angefertigt! Trotz mancher Schwierigkeiten im Einzelfall – die auch von der Bundesregierung nicht verkannt werden – haben die MDK damit ganz erheblich zu dem insgesamt geglückten Start der Pflegeversicherung beigetragen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Krankenkassen als Träger der MDK und die MDK selbst auch in Zukunft alles tun werden, um die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit so reibungslos wie möglich zu gestalten. Die Vorgabe einer gesetzlich fixierten Frist für die Begutachtung hält sie deshalb für nicht erforderlich.

- | | |
|---|--|
| 58. Abgeordneter
Wolfgang
Dehnel
(CDU/CSU) | Sind der Bundesregierung die Probleme bekannt, die den Kommunen als Träger von ABM dadurch entstehen, daß die Bereitstellung von ABM-Mitteln quartalsweise erfolgt, und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung dieser Praxis, beispielsweise durch Aufteilung in ein Sommer- bzw. Winterhalbjahr? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 9. Dezember 1997**

Die Genehmigung des Haushalts 1997 der Bundesanstalt für Arbeit wurde in Umsetzung des Ergebnisses der Haushaltsberatungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages mit der Auflage einer quartalsweisen Zuweisung für ABM versehen mit dem Ziel, daß insbesondere nicht im ersten Quartal zu alten ABM-Konditionen überproportional Bewilligungen erfolgen, die den Gestaltungsspielraum politisch und haushaltsmäßig zu sehr einengen und zu einem völligen oder weitgehenden Bewilligungsstopp führen.

Es ist nicht auszuschließen, daß sich dadurch bei einzelnen Trägern von ABM Planungsunsicherheiten ergeben haben.

Die Rahmenbedingungen für den Haushalt 1998 stellen sich anders dar:

Mit dem zum 1. Januar 1998 in Kraft tretenden Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Arbeitsämter künftig einen „Eingliederungshaushalt“, in dem bis auf wenige Ausnahmen alle Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung (u. a. Förderung der beruflichen Weiterbildung, ABM, Trainingsmaßnahmen, Mobilitätshilfen, Eingliederungszuschüsse und Ermessensleistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter) enthalten sind. Die Arbeitsämter haben dann im Rahmen ihres nach einem Arbeitsmarktindikator zugewiesenen Budgets selbst zu entscheiden, wieviel Mittel sie für die einzelnen arbeitsmarktpolitischen Leistungen, z. B. zur Förderung von ABM, einsetzen wollen. Dabei haben die Arbeitsämter

das zugewiesene Budget so zu bewirtschaften, daß eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushaltsjahr gewährleistet ist. Sie können damit die Mittelverwendung noch stärker als bisher von den regionalen arbeitsmarktlichen Bedürfnissen und einer effektiven und effizienten Förderung abhängig machen. Eine Zuweisung von Mitteln für die Förderung von ABM erfolgt daher nicht mehr gesondert.

Da im Jahr 1998 eine Zuweisung von Mitteln für einzelne Leistungen des Eingliederungshaushalts generell nicht mehr erfolgen kann, ist auch eine gesonderte Zuweisung der Mittel für ABM nicht mehr möglich.

- | | |
|--|---|
| 59. Abgeordneter
Jochen Feilcke
(CDU/CSU) | Wie definiert die Bundesregierung die „Beschäftigungsquote“? |
| 60. Abgeordneter
Jochen Feilcke
(CDU/CSU) | Wie hoch ist die Beschäftigungsquote – aufgeteilt nach Frauen und Männern – in den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 9. Dezember 1997**

Die Verwendung des Begriffs „Beschäftigungsquote“ ist sowohl national als auch international unüblich. Aussagen zur Erwerbsbeteiligung der Bevölkerung werden üblicherweise mit Hilfe von Erwerbsquoten oder Erwerbstätigenquoten getroffen.

Zur Definition: Die Arbeitsmarktstatistik unterteilt die Bevölkerung in Erwerbspersonen (= Erwerbstätige und Erwerbslose) und Nichterwerbspersonen. Zu den Erwerbspersonen werden alle die Personen gezählt, die eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen, unabhängig von der Bedeutung des Ertrages dieser Tätigkeit für ihren Lebensunterhalt und ohne Rücksicht auf die geleistete Arbeitszeit. Die Erwerbspersonen setzen sich wiederum zusammen aus den Erwerbstätigen, d. h. den Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, selbständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben, und den Erwerbslosen, d.h. solchen Personen, die ohne Arbeitsverhältnis sind, sich aber um eine Arbeitsstelle bemühen.

Die Erwerbsquote gibt den Anteil der Erwerbsquote gibt den Anteil der Erwerbspersonen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter wieder, die Erwerbstätigenquote den Anteil der tatsächlich Beschäftigten an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. In Tabelle 1 (Männer) und 2 (Frauen) sind die Erwerbsquoten und die Erwerbstätigenquoten ersatzweise nach Ländern (die sich allerdings nicht genau mit den Landesarbeitsamtsbezirken decken) für das Jahr 1996 ausgewiesen.

Tabelle 1:

Männliche Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren
nach Beteiligung am Erwerbsleben und Ländern

Ergebnisse des Mikrozensus 1996

Land	Bevölke- rung	Erwerbs personen	davon		Erwerbs- quote	Erwerbs- tätigen- quote
			erwerbs- tätig	erwerbs- los		
	in 1000				in %	
Baden-Württemberg	3 532	2 898	2 692	206	82,0	76,2
Bayern	4 131	3 454	3 220	235	83,6	77,9
Berlin	1 246	994	842	152	79,8	67,6
Brandenburg	901	710	609	101	78,8	67,6
Bremen	233	182	160	21	77,9	68,8
Hamburg	603	472	416	56	78,2	68,9
Hessen	2 089	1 701	1 546	155	81,4	74,0
Mecklenburg-Vorpommern	646	511	447	65	79,1	69,1
Niedersachsen	2 664	2 118	1 933	186	79,5	72,6
Nordrhein-Westfalen	6 102	4 760	4 351	408	78,0	71,3
Rheinland-Pfalz	1 358	1 092	1 005	87	80,4	74,0
Saarland	368	273	249	25	74,3	67,6
Sachsen	1 553	1 239	1 090	149	79,8	70,2
Sachsen-Anhalt	950	744	629	115	78,3	66,2
Schleswig-Holstein	935	774	708	67	82,8	75,7
Thüringen	864	690	591	96	79,8	68,3
Deutschland	28 175	22 612	20 490	2 122	80,3	72,7
Früheres Bundesgebiet	22 788	18 340	16 799	1 541	80,5	73,7
Neue Länder und Berlin-Ost	5 387	4 271	3 691	581	79,3	68,5

Tabelle 2:

Weibliche Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren
nach Beteiligung am Erwerbsleben und Ländern

Ergebnisse des Mikrozensus 1996

Land	Bevölke- rung	Erwerbs- personen	davon		Erwerbs- quote	Erwerbs- tätigen- quote
			erwerbs- tätig	erwerbs- los		
	in 1000					in %
Baden-Württemberg	3 442	2 160	2 011	148	62,7	58,4
Bayern	3 995	2 606	2 433	173	65,2	60,9
Berlin	1 212	849	721	128	70,0	59,5
Brandenburg	857	622	488	134	72,5	56,9
Bremen	233	132	117	14	56,4	50,3
Hamburg	589	376	343	33	63,9	58,3
Hessen	2 004	1 222	1 117	105	61,0	55,7

Land	Bevölke- rung	Erwerbs- personen	davon		Erwerbs- quote	Erwerbs- tätigen- quote
			erwerbs- tätig	erwerbs- los		
	in 1000				in %	
Mecklenburg-Vorpommern	613	450	353	97	73,4	57,6
Niedersachsen	2 580	1 531	1 395	136	59,3	54,1
Nordrhein-Westfalen	5 950	3 173	2 927	246	53,3	49,2
Rheinland-Pfalz	1 309	751	689	62	57,4	52,6
Saarland	361	177	162	15	49,0	44,9
Sachsen	1 508	1 100	863	237	72,9	57,2
Sachsen-Anhalt	921	670	511	158	72,7	55,5
Schleswig-Holstein	916	576	528	48	62,9	57,7
Thüringen	844	627	487	140	74,2	57,7
Deutschland	27 334	17 018	15 145	1 874	62,3	55,4
Früheres Bundesgebiet	22 131	13 204	12 151	1 053	59,7	54,9
Neue Länder und Berlin-Ost	5 203	3 814	2 993	821	73,3	57,5

61. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie 1989/391/EWG vom 12. Juni 1989 bezüglich Anwendung und Akzeptanz bei Arbeitnehmern sowie Arbeitgebern vor, und lassen sich daraus bereits Möglichkeiten ableiten, die Umsetzung der Rahmenrichtlinie zu begrenzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 5. Dezember 1997

Die Bundesregierung versteht unter dem Begriff der „Umsetzung“ einer EG-Richtlinie die nationalen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit der Inhalt einer EG-Richtlinie für die betreffenden Adressaten rechtsverbindlich wird. Soweit das nationale Recht den Inhalt einer EG-Richtlinie nicht oder nicht vollständig abdeckt, sind daher zu ihrer Umsetzung entsprechende Maßnahmen der Rechtsetzung erforderlich.

Die EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391/EWG war gemäß ihrem Artikel 18 bis zum 31. Dezember 1992 in das Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen. In Deutschland wurde hierzu von der Bundesregierung in der 12. Legislaturperiode der Entwurf eines „Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzrahmengesetz – ArbSchRG)“ eingebracht, der aber nicht vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde. Die Umsetzung erfolgte dann in der laufenden Legislaturperiode durch das „Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien“ vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246). Es handelt sich um ein Artikelgesetz. Der größte Teil des Inhalts der Rahmenrichtlinie findet sich in Artikel 1 dieses Gesetzes, dem neuen „Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)“; der

kleinere Teil des Inhalts der Rahmenrichtlinie wurde durch Änderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes (Artikel 2 und 3 des o. g. Umsetzungsgesetzes) in deutsches Recht übertragen. Die Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie in Deutschland ist damit abgeschlossen.

Das Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien ist am 21. August 1996 in Kraft getreten (die Pflicht zur Dokumentation nach § 6 des Arbeitsschutzgesetzes erst am 21. August dieses Jahres). Erkenntnisse über die Anwendung und die Akzeptanz des Gesetzes bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern liegen der Bundesregierung daher erst in geringem Umfang vor. Folgende Aussagen lassen sich schon heute treffen:

Die Bundesregierung ist bei der Erstellung des Gesetzes von folgenden Leitlinien ausgegangen:

- einheitliche Grundvorschriften im betrieblichen Arbeitsschutz für alle Tätigkeitsbereiche;
- keine Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Betriebe im Vergleich zu Betrieben in anderen europäischen Staaten und deshalb Konzentration auf eine strikt inhaltsgleiche Umsetzung der EG-Richtlinien und keine national strengeren Anforderungen;
- Beibehaltung des im deutschen Arbeitsschutz bewährten Dualismus von Staat und Unfallversicherungsträgern.

Die inhaltsgleiche Übernahme der Bestimmungen der EG-Rahmenrichtlinie führte auch dazu, daß das Arbeitsschutzgesetz weitgefaßte Bestimmungen enthält, die den Betrieben Spielraum für Schutzmaßnahmen lassen, die der konkreten Gefährdungssituation angepaßt und damit betriebsnah und kostengünstig sind.

Diese Gesetzeskonzeption ist schon im Gesetzgebungsverfahren von den Spitzenverbänden der Sozialpartner begrüßt und auf dem größten deutschen Arbeitsschutzkongreß „Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin '97“ Anfang November dieses Jahres bestätigt worden. Die neuen flexiblen Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes verlangen von Arbeitgebern und Beschäftigten aber auch mehr Eigeninitiative sowie eine verbesserte Zusammenarbeit im Betrieb, auch mit den Betriebs- und Personalräten und den betrieblichen Arbeitsschutzexperten. Weiterhin kann eine große Nachfrage von Arbeitgebern und Beschäftigten nach Informationen darüber festgestellt werden, wie die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes in der betrieblichen Praxis konkret erfüllt werden können. Insoweit kommt der im Arbeitsschutzgesetz und im Siebten Buch Sozialgesetzbuch festgeschriebenen Beratungsaufgabe der für die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder und der Unfallversicherungsträger eine besondere Bedeutung zu. Inzwischen sind zahlreiche Informationsschriften erstellt und viele Informationsveranstaltungen abgehalten worden. Schließlich ist erkennbar geworden, daß immer mehr Arbeitgeber sinnvolle Arbeitsschutzmaßnahmen auch als Chance zum betrieblichen Erfolg begreifen, indem Schwachstellen im betrieblichen Ablauf vermieden werden und die Motivation von Mitarbeitern steigt.

62. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Fuchtel**
(CDU/CSU)

In welcher Weise wurde die Richtlinie in den übrigen Mitgliedstaaten der EU umgesetzt, und wie ist in jedem einzelnen Land gesichert, daß in allen Betriebsformen jede einzelne Person in gleichem Umfang wie in Deutschland untersucht wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 5. Dezember 1997**

Die EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz ist in allen Mitgliedstaaten der EU umgesetzt. In den übrigen Mitgliedstaaten wurden überwiegend in den Jahren 1992 bis 1994 entsprechende nationale Rechtssetzungsakte („Gesetze“, „Dekrete“, „Beschlüsse“, „Entscheidungen“ etc.) erlassen. Teilweise wurden bestehende Vorschriften geändert oder ergänzt, teilweise durch eigenständige neue Gesetze etc. erlassen.

Eine Untersuchung von Personen aus Arbeitsschutzgründen sieht die EG-Rahmenrichtlinie in Artikel 14 vor. Dabei läßt diese Bestimmung den Mitgliedstaaten einen sehr weiten Spielraum, wie sie eine geeignete arbeitsmedizinische Überwachung von Beschäftigten regeln können (vgl. Artikel 14 Abs. 1: „... Maßnahmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken ...“, Abs. 3: „... Bestandteil eines nationalen Gesundheitsfürsorgesystems ...“). In allen Mitgliedstaaten hinsichtlich des Umfangs gleiche Untersuchungen von Beschäftigten werden damit von der EG-Rahmenrichtlinie nicht gefordert und können insofern auch nicht gesichert werden.

63. Abgeordnete
**Leyla
Onur**
(SPD)

Wie erklärt die Bundesregierung, daß das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung trotz des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 6. Juni 1997, demzufolge bosnische und kroatische Flüchtlinge aus der Republik Srpska bis zum 28. Februar 1998 und Familien mit schulpflichtigen Kindern, soweit ein Kind im Sommer 1998 einen Schulabschluß erreichen kann, bis zum Ende des Schuljahres 1997/98 von der Rückführung ausgenommen sind, die Arbeitsverwaltung angewiesen hat, Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina nach dem 31. August 1997 in der Regel keine Arbeitserlaubnis bzw. Verlängerung einer Arbeitserlaubnis mehr zu erteilen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 8. Dezember 1997**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat für bosnische und kroatische Flüchtlinge aus der Republik Srpska und die übrigen Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, deren Ausreisefrist verlängert oder denen erneut eine Duldung erteilt wurde, nicht generell von einem Zugang zum Arbeitsmarkt ausgenommen. Die Bundesanstalt für Arbeit wurde darauf hingewiesen, daß aufgrund der sich weiterhin verschlechternden Arbeitsmarktlage – wie es auch bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis an andere Personengruppen in § 19 des Arbeitsförderungsgesetzes vorgesehen ist – die Arbeitserlaubnis nur erteilt werden kann, wenn nach Prüfung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Einzelfall keine vorrangig berechtigten inländischen Arbeitnehmer für die Tätigkeit zur Verfügung stehen.

64. Abgeordnete
Leyla Onur
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit dieser Anweisung – insbesondere vor dem Hintergrund der Debatte über eine schlanke und effiziente Verwaltung – im Hinblick darauf, daß diese Anweisung nicht zu mehr Beschäftigung und auch nicht zu geringerer Inanspruchnahme von Sozialhilfe führen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 8. Dezember 1997**

Vor dem Hintergrund der schlechten Lage am Arbeitsmarkt muß der Bundesanstalt für Arbeit die Möglichkeit gegeben werden, inländische Arbeitnehmer, die dauerhaft dem inländischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, entsprechend dem geltenden Recht vorrangig wieder in Beschäftigung zu bringen.

65. Abgeordnete
Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
(SPD)
- Mit welchen Kosten für die Sozialhilfe der Kommunen rechnet die Bundesregierung durch den Wegfall des § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes, wenn dann die ausländischen Arbeitnehmer während ihrer berufsorientierten Sprachkurse kein Arbeitslosengeld/keine Arbeitslosenhilfe mehr erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 10. Dezember 1997**

Nach § 118 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), das am 1. Januar 1998 in Kraft tritt, hat Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, wer – neben der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen – eine nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtige Beschäftigung sucht. Eine Beschäftigung sucht nach § 119 SGB III, wer alle Möglichkeiten nutzt und nutzen will, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden und den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung steht, d. h. eine versicherungspflichtige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufnehmen und ausüben kann (objektive Verfügbarkeit) und hierzu auch bereit ist (subjektive Verfügbarkeit).

Objektive Verfügbarkeit bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (vgl. Urteil vom 29. November 1989 – 7 RAr 8/89), daß der Arbeitnehmer durch nichts gehindert sein darf, jederzeit ohne Verzug eine zumutbare Beschäftigung aufzunehmen. Rechtliche oder tatsächliche Bindungen, die einer sofortigen Beschäftigungsaufnahme entgegenstehen, schließen die Verfügbarkeit aus.

Ob ein Arbeitsloser, der – wie die hier angesprochenen ausländischen Arbeitnehmer – an einer Maßnahme der beruflichen Bildung teilnimmt, danach der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, läßt sich nicht allgemein, sondern nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Art und des Umfanges der Bildungsmaßnahme, beurteilen. Bildungsmaßnahmen, die die Arbeitskraft des Arbeitnehmers vollständig in Anspruch nehmen oder die Gefahr begründen, daß der Arbeitnehmer eher an der Fortführung und erfolgreichen Beendigung der Bildungsmaßnahmen interessiert ist, als an der Aufnahme einer zumutbaren, aber möglicherweise nicht seinen Vorstellungen entsprechenden Beschäftigung, schließen die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung im allgemeinen aus.

Die Teilnahme an Sprachkursen in Vollzeitform dürfte die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung daher grundsätzlich ausschließen, da sie die für eine Berufstätigkeit erforderliche Zeit im allgemeinen vollständig in Anspruch nehmen. Dagegen dürfte Verfügbarkeit zu bejahen sein, wenn der Arbeitslose neben dem Sprachkurs – einschließlich der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten – eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Wochenstunden umfassende Beschäftigung ausüben kann und solche Beschäftigungen auch marktüblich sind.

Diese Rechtslage hat sich durch die Reform der Arbeitsförderung grundsätzlich nicht geändert, jedoch sind die Arbeitsämter angesichts der angespannten Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit gehalten, sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Leistungsansprüche vorliegen.

Maßnahmen mit einer bis zu zwölfwöchigen Dauer, die dem Arbeitslosen notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluß einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich zu erleichtern (Trainingsmaßnahmen), schließen den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder -hilfe nicht aus.

Eine allgemeine Aussage darüber, ob danach Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bestehen, ist daher nicht möglich. Aussagen über die Entwicklung der Sozialhilfekosten der Kommunen können deshalb ebenfalls nicht getroffen werden.

66. Abgeordneter
**Benno
Zierer**
(CDU/CSU)

Hat sich nach Einschätzung der Bundesregierung im Hinblick auf die Eingliederung langzeitarbeitsloser und scheinselbständiger Informatiker in feste Arbeitsverhältnisse das Instrument des sog. Eingliederungsvertrages bewährt, bei dem die Lohnnebenkosten für eine bestimmte Zeit vom Arbeitsamt dem Arbeitgeber erstattet werden, der den zu Beschäftigenden kennenlernen, ihn einarbeiten und gründlich auf seine Eignung prüfen kann, und wie viele Informatiker sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher über einen Eingliederungsvertrag in ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis gelangt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 9. Dezember 1997**

Nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit werden die mit dem neuen Förderinstrument „Eingliederungsvertrag“ ab 1. April 1997 geförderten Personen nicht nach Berufsgruppen statistisch erfaßt. Es gibt daher auch keine Aufzeichnungen darüber, inwieweit und in welcher Anzahl Informatiker nach erfolgreicher Einarbeitung über einen Eingliederungsvertrag in ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis gelangen konnten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

67. Abgeordneter
**Dieter
Heistermann**
(SPD)

Wurden im Jahr 1996 und im laufenden Jahr 1997 die Preise der Artikel des Grundsortiments in der Kantinenversorgung der Soldaten erhöht, und wie wirkten sich die jeweiligen Preiserhöhungen auf die einzelnen Artikel aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 10. Dezember 1997**

Zum 1. Januar 1996 hat das Bundesministerium der Verteidigung aufgrund einer Änderungsempfehlung des Beirats für die Betreuung der Soldaten im Inland zugestimmt, die Verkaufspreise der Grundsortimentartikel

- Cola-Getränk 0,2 l um 0,10 DM auf 1,10 DM,
- belegte Brötchen um 0,10 DM auf 1,25/1,30/1,35 DM (je nach Belag),
- Mineralwasser Flasche 0,7 l um 0,10 DM auf 0,80 DM und
- Tasse Kaffee um 0,10 DM auf 0,90 DM

anzuheben. Der Blockaufschlag für Bier wurde je Hektoliter um 50 DM auf 300 DM erhöht.

Obwohl die Heimbetriebsgesellschaft (HBG) seit dem 1. Oktober 1995 privatisiert ist, wurden diese Änderungen nicht zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der HBG verhandelt, sondern – im Einvernehmen mit der HBG – noch einmal durch den Beirat für die Betreuung der Soldaten im Inland erarbeitet. Der Kostenstrukturausschuß des Beirats hatte dabei in seiner Empfehlung darauf hingewiesen, daß mit den o. a. Preiserhöhungen nur die Hälfte der Ansprüche abgedeckt werden, die den Heimbetriebsleitern aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen (u. a. durch Einkaufspreiserhöhungen) zustehen würden.

Zum 1. Januar 1997 hat das Bundesministerium der Verteidigung zugestimmt, die Verkaufspreise der Grundsortimentartikel

- Schnitzel um 0,15 DM auf 4,25 DM,
- Bockwurst (mit Brötchen/Brot und Senf) um 0,10 DM auf 1,70 DM und
- belegte Brötchen um 0,05 DM auf 1,30/1,35/1,40 DM (je nach Belag)

anzuheben. Das Bundesministerium der Verteidigung war dabei den Preisänderungsvorstellungen der HBG nur teilweise und in dem Umfang gefolgt, wie die Anhebung ausschließlich zum Ausgleich entsprechend gestiegener Einkaufspreise begründet werden konnte. Gleichzeitig konnte durch Produktwechsel der Verkaufspreis für Eis im Grundsortiment ohne Qualitätseinbußen um 0,40 DM gesenkt werden.

Einem Antrag der HBG, den Verkaufspreis für eine Tasse Kaffee zum 1. August 1997 um 0,10 DM anzuheben, ist das Bundesministerium der Verteidigung mangels hinreichender Begründung nicht gefolgt.

- | | |
|--|--|
| 68. Abgeordneter
Dieter
Heistermann
(SPD) | War im Jahr 1996 und im laufenden Jahr 1997 beständig eine flächendeckende Kantinenbetreuung für die Soldaten gewährleistet, oder gab es Standorte, die unterversorgt bzw. nicht versorgt waren? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 10. Dezember 1997**

In den Jahren 1996 und 1997 war in allen Wehrbereichen beständig eine flächendeckende Kantinenbetreuung für die Soldaten gewährleistet. Es bestand keine Unterversorgung, wenngleich in sechs Standorten des Wehrbereichs (WB) IV das Warenangebot wegen Hygienemängeln vorübergehend eingeschränkt werden mußte. Dies konnte in allen Fällen kurzfristig behoben werden und führte nicht zu Beschwerden von Soldaten.

69. Abgeordneter
Dieter Heistermann
(SPD)
- Wie wird künftig die Kantinenbetreuung in den belegungsschwachen Standorten sichergestellt, oder soll auf sie grundsätzlich verzichtet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 10. Dezember 1997

Es gehört zum Gebot der flächendeckenden kantinenmäßigen Versorgung und Betreuung der Soldaten, daß hierbei auch kleine und entlegene Standorte in gleicher Weise berücksichtigt werden. Zum Erreichen dieses Zieles wurde die HBG vertraglich verpflichtet, bei Unterschreiten gewisser Umsätze im Mannschaftsheim Subventionen an die betroffenen Heimbetriebsleiter zu zahlen, um deren wirtschaftliche Existenzgrundlage und damit den Fortbestand der kantinenmäßigen Versorgung der Soldaten zu sichern. Erst wenn die Umsätze zusammen mit den Subventionen keine ausreichende Existenzgrundlage für den Heimbetriebsleiter mehr bieten, ist nach den Verfahrensbestimmungen der Nummer 204 Abs. 9 Heimbewirtschaftungsbestimmungen die Betreuung der Truppe im Einvernehmen zwischen der nächsthöheren Kommandobehörde mit einer Abteilung Verwaltung und der zuständigen Wehrbereichsverwaltung anderweitig sicherzustellen.

Die Prüfreihenfolge sieht hierfür vor:

- Führung des Wirtschaftsbetriebes durch einen anderen Heimbetriebsleiter (als Nebenbetrieb),
- Anweisung der Truppe auf ein benachbartes Heim,
- Mitversorgung durch Heimgesellschaften,
- Bewirtschaftung durch die Truppe nach den sog. Kellerbar-Regelungen,
- Bewirtschaftung als Kleinkantine und schließlich
- Bewirtschaftung als Nebenerwerbsbetrieb eines anderen gewerblichen Unternehmens (z. B. Gastronom).

In den genannten Fällen ist aber sicherzustellen, daß den Mannschaften das ihnen zustehende Grundsortiment zur Verfügung gestellt wird.

70. Abgeordneter
Dieter Heistermann
(SPD)
- An welchen Standorten der Bundeswehr gibt es Zusammenschlüsse von Offiziersheimgesellschaften (OHG), Unteroffiziersheimgesellschaften und Mannschaftsheimen (UHG), und welche Gründe haben zu diesen Zusammenschlüssen geführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose vom 10. Dezember 1997

In den zehn Standorten

- | | | | |
|---------------|----------|--------------------|----------|
| – Großenbrode | (WB I) | – Möhnesee-Echtrop | (WB III) |
| – Westerland | (WB I) | – Nagold | (WB V) |
| – Bremen | (WB II) | – Ummendorf | (WB V) |
| – Hannover | (WB II) | – Weingarten | (WB V) |
| – Kalkar | (WB III) | – Laage | (WB VII) |

werden die Mannschaften jeweils von einem Betreuungsverein aus OHG und UHG mitversorgt.

In den Standorten

- Bückeburg (WB II)
- Hof (WB VI)
- Sonthofen (WB VI)

erfolgt die Mitversorgung der Mannschaften durch die jeweilige UHG.

In allen Fällen ergibt sich die genehmigte Mitversorgung der Mannschaften aus ihrer geringen Anzahl gegenüber der Betreuungsstärke der Offiziere und Unteroffiziere.

71. Abgeordneter
**Ute
Vogt
(Pforzheim)
(SPD)**

Wann plant die Bundesregierung die im Bundeswehrdepot Pforzheim (Ortsteil Huchenfeld) eingelagerten 700 t Perchloräthylen auszusondern und der Verwertung zuzuführen, nachdem Rußland das Chemiewaffenabkommen unterzeichnet hat und nun mit Unterstützung westlicher Staaten seine Chemiewaffenvorräte beseitigen wird, wodurch die Bevorratung von Dekontaminationsmitteln (wie Perchloräthylen) wegen der fehlenden Bedrohung nicht mehr gerechtfertigt erscheint?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Klaus Rose
vom 8. Dezember 1997**

Die von Ihnen angesprochene Unterzeichnung des Chemiewaffenabkommens durch Rußland hat keinen Einfluß auf die Notwendigkeit, Vorsorge gegen die Bedrohung durch chemische Kampfstoffe zu treffen. Solange Staaten solche Kampfstoffe bevorraten bzw. über die technologischen Voraussetzungen einer kurzfristigen Produktion von chemischen Kampfstoffen verfügen, ist eine derartige Vorsorge unverzichtbar.

Bei den im Depot Pforzheim-Huchenfeld eingelagerten 700 t Perchloräthylen handelt es sich um Entgiftungsmittel. Diese Menge stellt den konzeptionellen Mindestbedarf der Streitkräfte dar und kommt für eine Aussonderung solange nicht in Betracht, wie Ersatzstoffe mit vergleichbarer Wirksamkeit nicht verfügbar sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

72. Abgeordnete
**Dr. Edith
Niehuis
(SPD)**

Welchen Stand haben die Verhandlungen in der Arbeitsgruppe der VN-Frauenrechtskommission über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen der VN zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, mit dem ein Individualbeschwerdeverfahren eingeführt werden soll,

seit der Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 111, 112, 113, 114 der Abgeordneten Margot von Renesse in Drucksache 13/7218 erreicht, und wann rechnet die Bundesregierung mit dem Vorliegen des Zusatzprotokolls?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 1. Dezember 1997**

Die Arbeitsgruppe zu einem CEDAW-Zusatzprotokoll hat im März 1997 in einem ersten Durchgang einen Textentwurf der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe diskutiert. Dabei ging es um die Klärung der unterschiedlichen Standpunkte und noch nicht um den Versuch einer Einigung auf bestimmte Textelemente. Das Ergebnis war eine überarbeitete Version des Textentwurfs mit einer großen Zahl von unterschiedlichen Varianten. Das wird die Diskussionsgrundlage für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe im März 1998 sein. Bei dem gegenwärtigen Sachstand sind keine Angaben darüber möglich, ob und wann es zu einem Zusatzprotokoll kommen wird.

73. Abgeordnete
**Dr. Edith
Niehuis**
(SPD)

Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zu den gegenwärtig vorliegenden Vorschlägen, und hat sich eine Mehrheitsmeinung im Ausschuß, insbesondere zu den in der Antwort auf Frage 112 in Drucksache 13/7218 vom 11. März 1997 genannten Punkten (Gegenstandsbereich des Individualbeschwerdeverfahrens, Verhältnis zu Kontrollmechanismen anderer Menschenrechtsübereinkommen, Auswirkung auf Ansprüche im wirtschaftlichen und sozialen Bereich) herausgebildet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 1. Dezember 1997**

Für die Haltung der Bundesregierung gelten unveränderte ihre Antworten auf die Fragen der Abgeordneten Margot von Renesse vom März 1997 (siehe Drucksache 13/7218). Es zeichnet sich bisher noch keine Mehrheitsmeinung zu den wesentlichen Fragen des Zusatzprotokolls ab. Unstrittig sind nur einige wenige verfahrensrechtliche Bestimmungen, die Regelungen aus vergleichbaren Menschenrechtskonventionen aufgreifen.

74. Abgeordnete
**Dr. Edith
Niehuis**
(SPD)

Welche Punkte hinsichtlich des Verfahrens hält die Bundesregierung für erforderlich, um ein wirksames Beschwerderecht einzuführen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 1. Dezember 1997**

Auch hierzu sind vorläufig keine neuen Angaben möglich. Zunächst geht es darum, in der Sitzung der Arbeitsgruppe im März 1998 die dann vorliegende Diskussionsgrundlage im einzelnen zu beraten.

75. Abgeordnete
**Dr. Edith
Niehius**
(SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß im Rahmen der Vergabe von Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ die Zuwendungen für schwangere Frauen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die individuellen Bedürfnisse der Frauen nicht erfüllen (vgl. Äußerung der Münchner Caritas, KNA-Meldung vom 27. November 1997), und teilt sie in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß die Bayerische Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ ihre Vergabegrundsätze vom 2. Mai 1997, nach der schwangere Asylbewerberinnen ausschließlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sollen, korrigieren müßte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 7. Dezember 1997**

Die Bundesregierung hat bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage zur Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ – Drucksache 13/8092 – verdeutlicht, daß die Hilfen aus der Bundesstiftung nicht der Kompensation gesetzlicher Leistungsansprüche z. B. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dienen. Das Auffangen von Notlagen, die regelmäßig vorkommen, muß grundsätzlich durch die Gewährung gesetzlicher sozialer Leistungen mit Anspruchscharakter erfolgen.

Der Beschluß des Stiftungsrates der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“, Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf die gesetzlichen Leistungen zu verweisen, setzt das Nachrangprinzip gemäß § 4 Abs. 2 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ konsequent um.

Eine angemessene und sachgerechte Versorgung von schwangeren Asylbewerberinnen, Kriegsflüchtlingen und geduldeten Ausländerinnen kann durch das Asylbewerberleistungsgesetz sichergestellt werden. Der zusätzliche Bedarf von Schwangeren wird durch einen Mehrbedarfszuschlag entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 3 Bundessozialhilfegesetz gedeckt. Darüber hinaus ist nach der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 26. Mai 1997 gemäß § 6 eine individuelle Leistung möglich, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich bzw. zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist.

In außergewöhnlichen Notlagen, in denen die Bedürfnisse werdender Mütter durch das Asylbewerberleistungsgesetz nicht gedeckt werden, besteht gemäß Zweckbestimmung der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ weiterhin die Möglichkeit, Hilfe über die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ zu erhalten.

Deshalb teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung, daß die Bayerische Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ ihre Vergabegrundsätze vom 2. Mai 1997 korrigieren muß.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

76. Abgeordneter
**Peter
Götz**
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenz zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß in den Vereinigten Staaten der Einsatz von Silikon-Implantaten verboten ist und in Deutschland bislang kein Verbot besteht, obwohl bei vielen Frauen gesundheitliche Folgeschäden bekannt sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 8. Dezember 1997**

Wie die Bundesregierung in der Beantwortung der Kleinen Anfrage (Drucksache 12/5633) 1993 ausgeführt hat, hat die zuständige Bundesoberbehörde unter Einbeziehung der von der FDA erhaltenen Information ein Stufenplanverfahren der Stufe I nach dem Arzneimittelgesetz, unter das seinerzeit die Brustimplantate fielen, durchgeführt und gutachterliche Stellungnahmen von Experten aus verschiedenen medizinischen Fachgebieten herangezogen.

Seit dem 1. Januar 1995 sind Silikon-Brustimplantate sowohl nach dem europäischen als auch nach dem deutschen Medizinproduktegesetz Medizinprodukte, da sie dazu bestimmt sind, den anatomischen Aufbau des menschlichen Körpers zu ersetzen oder zu verändern. So unterliegen nun nach dem Medizinproduktegesetz alle Brustimplantate der Verpflichtung der Zertifizierung („Zulassung“) durch eine auf diese Produkte spezialisierte, von staatlichen Stellen überwachte kompetente Prüfstelle (benannte Stellen nach dem Medizinproduktegesetz – MPG). Der Hersteller muß für jedes Produkt eine Risikoanalyse und eine klinische Bewertung durchführen sowie den gesamten Markt auf mögliche Risiken aus derartigen Produkten beobachten, ihm zu seinen Produkten bekanntgewordene Risiken den zuständigen Behörden melden und Maßnahmen zur Risikoabwehr ergreifen.

Die Europäische Kommission hat sowohl mit den für Medizinprodukte zuständigen Behördenvertretern der Mitgliedstaaten, mit Vertretern der medizinischen Wissenschaft und der Benannten Stellen (Prüfstellen) sowie mit Patientinnenvertreterinnen mögliche Risiken und Maßnahmen zur Risikoabwehr erörtert. In allen Gremien war das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vertreten. In die Risikobewertung wurden auch die aus den USA vorliegenden Erkenntnisse einbezogen. Die Risikobewertung gab keinen Anlaß, ein generelles Verbot von Silikon-Brustimplantaten auszusprechen.

Die Ergebnisse, die sich aus der Risikobewertung auf der Basis der den EU-Mitgliedstaaten und aus den USA vorliegenden Erkenntnissen ergaben, flossen in eine Leitlinie der EU-Kommission zu Brustimplantaten (nicht nur mit Silikon gefüllten Brustimplantaten) sowie in eine Arzt-/Patienteninformation ein. Damit soll gewährleistet werden, daß sowohl die Hersteller bei der Entwicklung, bei der Herstellung und Information zu den Produkten als auch die benannten Stellen bei der Zertifizierung der Brustimplantate und deren Herstellungsbetriebe von einem einheitlich hohen Sicherheitsniveau der Brustimplantate einschließlich der Silikon-Brustimplantate ausgehen. Die Arzt-/Patienteninformation soll eine umfassende und angemessene Information insbesondere der Patientinnen vermitteln sowie eine Nutzen-Risikoabwägung im Einzelfall ermöglichen.

Alle Medizinprodukte, somit auch die Silikon-Brustimplantate, unterliegen einem EU-einheitlichen und -weiten Marktbeobachtungs- und Risikoabwehrsystem, in dem auch die Erkenntnisse aus Drittländern wie den USA berücksichtigt werden.

77. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um Silikon-geschädigten Frauen zu helfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 8. Dezember 1997**

Die Bundesregierung hat die Frauen bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Herstellern aus den USA unterstützt. Ich verweise dazu auf die Antworten auf die schriftlichen Fragen 64 bis 66 der Abgeordneten Antje-Marie Steen in Drucksache 12/7822. Die Haftung bei nach dem Medizinproduktegesetz in den Verkehr gebrachten Medizinprodukten erfolgt nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

78. Abgeordnete **Ulrike Höfken** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auf welchen wissenschaftlichen Untersuchungen und Ergebnissen über Vorzugsmilch basiert das geplante Verbot der Abgabe von Vorzugsmilch an Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und der Änderung der Milchverordnung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 8. Dezember 1997**

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Abgabe von Rohmilch einschließlich Vorzugsmilch nicht an, sondern in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung verboten wird. Mit der vorgesehenen Änderung der Milchverordnung wird vorgeschrieben, daß in den genannten Einrichtungen nur Milch als Lebensmittel abgegeben werden darf, die unter Anwendung eines anerkannten Verfahrens im Sinne von Anlage 6 Nr. 2 der Milchverordnung wärmebehandelt worden ist. Es wird nicht vorgeschrieben, wo diese Wärmebehandlung zu erfolgen hat.

In der internationalen Fachliteratur wird bereits seit vielen Jahren über nachgewiesene Infektionen enterohämorrhagischen E.coli (EHEC) durch Rohmilch berichtet. Beispielhaft sei hingewiesen auf die Kongreßberichte des im Abstand von drei Jahren stattfindenden „International Symposium and Workshop on Shiga Toxin (Verotoxin) – Producing Escherichia coli-Infections“ in den Jahren 1991, 1994 und 1997. Weiter hinzuweisen ist auf das WHO-BgVV-Sachverständigengespräch 1995 „Emerging Foodborne Diseases“ im Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV), das auch auf die Gefährdung durch andere pathogene Erreger eingeht, auf die WHO-Consultation „Prevention and Control of Enterohaemorrhagic Escherichia coli (EHEC) Infections“ vom 28. April bis 1. Mai 1997 in Genf sowie auf das Merkblatt für Ärzte des Robert Koch-Instituts (RKI) und des BgVV „EHEC-Infektionen – Erkennung, Verhütung und Bekämpfung“.

Im Report der o. g. WHO-Consultation heißt es über den Vektor Milch in übereinstimmender Meinung der Experten, daß es praktisch unmöglich ist, Rohmilch ohne fäkale Kontamination herzustellen, und daß sie pasteurisiert oder auf andere geeignete Weise behandelt werden muß, um die EHEC-Übertragung über Milch zu verhindern.

Das strengere Hygiene- und Produktionsregime der Vorzugsmilcherzeuger kann das Vorkommen von VTEC/EHEC in der Rohmilch graduell verringern, aber nicht restlos ausschließen, so daß insbesondere für Risikogruppen wie Kinder, Senioren, Kranke und Immungeschwächte ein bedenkliches Restrisiko bestehen bleibt.

Das weisen auch die in Deutschland vorliegenden Untersuchungsergebnisse aus. In eigenen Untersuchungen des BgVV von 1995 bis 1997 waren von 163 Rohmilchproben 19 = 11,7% und von 173 Vorzugsmilchproben 3 = 1,7% mit VTEC/EHEC kontaminiert (Anlage 1)*). In Würzburg waren 4 von 50 = 8%, in Hamburg 1 von 38 = 2,6% Rohmilchproben und ebenfalls in Hamburg 1 von 110 = 0,9% Vorzugsmilchproben mit VTEC/EHEC kontaminiert (Anlage 2)*).

Über diese Analysen hinaus liegen in den Untersuchungsinstituten der Länder ebenfalls Ergebnisse vor, die dem BgVV allerdings bisher nicht im einzelnen bekannt sind.

Die durchgeführten Untersuchungen von Milchproben, die nicht in direktem Zusammenhang mit Erkrankungen standen, erlauben lediglich die Feststellung, daß es sich bei den nachgewiesenen E.coli-Stämmen um verotoxinbildende E.coli (VTEC) handelt. Da noch nicht alle Pathogenitätsmerkmale, die einen VTEC- zum EHEC-Stamm machen, bekannt sind und da bereits E.coli-Stämme, bei denen nur Verotoxin als einziges Virulenzmerkmal nachgewiesen werden konnte, nachweislich eine EHEC-Infektion beim Menschen verursacht haben, sind alle VTEC als potentielle EHEC zu betrachten.

Neben den Infektionen mit EHEC können auch weitere Erreger durch Rohmilch übertragen werden.

Thermophile Campylobacter-Spezies, insbesondere Campylobacter (C.) jejuni und C.coli, sind in der Bundesrepublik Deutschland nach den Salmonellen die zweithäufigsten Erreger bakteriell bedingter Durchfallerkrankungen. Hierbei stellt das Rind ein wesentliches Reservoir des Erregers dar. Eine Übertragung der Keime über die Milch ist mehrfach nachgewiesen worden.

Im BgVV durchgeführte epidemiologische Untersuchungen zu neun mit Milch assoziierten Ausbrüchen ergaben, daß in drei Fällen Vorzugsmilch ursächlich beteiligt war (Anlage 3)*). Dabei konnte die Infektkette vom Tier bis zum erkrankten Verbraucher mittels molekularbiologischer Feintypisierung isolierter Campylobacterstämme verifiziert werden. Darüber hinaus ist besonders bei sporadisch auftretenden Einzelinfektionen mit einer hohen Dunkelziffer unerkannter Fälle zu rechnen.

79. Abgeordnete
**Ulrike
Höfken**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In wie vielen Fällen konnten mit Sicherheit EHEC-Bakterien der pathogenen Stämme (der sog. Verotoxine) in Milchkühen und Vorzugsmilch nachgewiesen werden, und wie viele Menschen sind bisher in Deutschland nachweislich

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

durch EHEC-Bakterien erkrankt, bei denen Vorzugsmilch als Infektionsquelle eindeutig identifiziert werden konnte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Dr. Sabine Bergmann-Pohl

vom 8. Dezember 1997

Wie in Frage 78 bereits ausgeführt, kann sich der erste Teil dieser Frage nicht auf EHEC beschränken, sondern muß alle VTEC sowie andere pathogene Erreger, die über Rohmilch übertragen werden können, mit einbeziehen.

Bei Kontrolluntersuchungen des Nationalen Referenzlabors für E.coli (NRL-Ec) des BgVV an Schlachtrindern aus zwölf Regionen aus sechs Bundesländern wurden 47,6% VTEC-Ausscheider mit regionalen Schwankungen zwischen 0 bis 75% ermittelt. Bullen und Milchkühe waren etwa gleich häufig positiv. Von den VTEC-Isolaten besaßen 55,3% neben dem Verotoxinbildungsvermögen ein zweites und 3,45% ein drittes zusätzliches Virulenzmerkmal. Bei 21,6% der VTEC-Ausscheider konnten mindestens drei verschiedene VTEC-Serovare gleichzeitig nachgewiesen werden.

Bei Untersuchungen von Kotproben aus Milchviehbeständen, die etwa die gleiche VTEC-Ausscheiderquote (47,2%) wie die Schlachtrinder zeigten, konnten mehrfach O157-EHEC nachgewiesen werden, die weltweit als die gefährlichsten EHEC-Infektionserreger eingestuft werden.

Zwischen dem VTEC-Ausscheideranteil der Milchkühe in normalen und in Vorzugsmilchbeständen besteht kein statistischer Unterschied, wie der Vergleich zwischen je zwei Beständen beider Gruppen (Anlage 4 *) zeigt. In den normalen Betrieben lag der Anteil der Ausscheider bei 43,1% bzw. 54,5% und in den Vorzugsmilchbeständen bei drei Kühen gefährliche O157-EHEC-Stämme, die mit Patienten-Stämmen (von erkrankten Kindern in einem Kindergarten) genetisch eng verwandt waren.

Das Vorkommen von VTEC-EHEC wurde bereits in der Antwort zu Frage 78 behandelt.

Zum zweiten Teil der Frage ist festzustellen, daß in Deutschland bisher einmal (1989 durch Bockemühl u. a., publiziert 1990) lückenlos der Infektionsweg über Rohmilch-ab-Hof nachgewiesen werden konnte.

Für Vorzugsmilch ist das bisher nicht gelungen.

Es konnte aber bisher in einem Fall ein enger Verwandtschaftsgrad zwischen isolierten EHEC-Stämmen aus Rinderkotproben eines Vorzugsmilchbestandes und aus Stuhlproben erkrankter Kinder festgestellt werden.

In einem weiteren als Infektionsquelle verdächtigen Vorzugsmilchbestand wurden von 77 untersuchten Kotproben 53 = 68,6% als VTEC-positiv ermittelt. Aus diesem Bestand wurde durch das zuständige Untersuchungsamt ein O157-EHEC-Stamm isoliert, bei dem Vergleichsuntersuchungen mit dem aus Patienten isolierten EHEC noch ausstehen.

Die Schwierigkeit bei der Aufdeckung von Infektionsquellen liegt vor allem darin, daß Untersuchungen von Milchproben nur sog. Momentaufnahmen darstellen können und bei Bekanntwerden einer Infektion ein

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

längerer Zeitraum verstrichen ist, bevor gezielte Untersuchungen eingeleitet werden. Die Vorzugsmilch ist dann bereits verzehrt. Darüber hinaus sind bei monatlichen mikrobiologischen Untersuchungen der Vorzugsmilchbestände negative Kontrollergebnisse hinsichtlich VTEC/EHEC nicht geeignet, eine potentielle Gefährdung auszuschließen, da die Erreger nur sporadisch vorkommen und nicht regelmäßig ausgeschieden werden. Im übrigen ist eine routinemäßige Untersuchung mit den derzeit verfügbaren Methoden kaum realisierbar.

80. Abgeordnete
Ulrike Höfken
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche wirtschaftlichen Auswirkungen trifft nach Einschätzung des Bundes die Erzeuger von Roh- bzw. Vorzugsmilch durch die Änderung der Milchverordnung und durch die geplante Streichung der Beihilfe im Rahmen der Schulmilchförderung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 8. Dezember 1997**

In Deutschland wird z.Z. von ca. 85 landwirtschaftlichen Betrieben Vorzugsmilch erzeugt. An schulische Einrichtungen liefern hiervon ca. 70 Betriebe.

Der Bundesregierung liegen Informationen vor, daß einige größere Erzeugerbetriebe bereits Anlagen zur Pasteurisierung von Milch betreiben. Der weit überwiegende Teil der anderen Betriebe beabsichtigt ebenfalls, entsprechende Anlagen anzuschaffen, um sich auf die neue Situation einzustellen. Bei den Anlagen zur Pasteurisierung der Vorzugsmilch ist zwischen Dauererhitzungseinrichtungen, die im Chargenbetrieb für Mengen bis 500 l wirtschaftlich betrieben werden können, und kontinuierlich arbeitenden Kurzzeiterhitzern zu unterscheiden. Je nach technischer Ausstattung der Erhitzungseinrichtungen und baulicher Eigenleistungen kosten Dauererhitzer zwischen 10 000 DM und 25 000 DM. Für Kurzzeiterhitzer sind 35 000 DM bis 50 000 DM aufzuwenden.

Die Milchverordnung gestattet auch das Kochen der Milch (Erhitzen bis zum wiederholten Aufkochen).

Im Schuljahr 1994/95 wurden von insgesamt 100 447 t begünstigt gelieferter Milch 962 t als Vorzugsmilch an schulische Einrichtungen geliefert. Für das Schuljahr 1995/96 wurden von 92 457 t Schulmilch nur noch 536 t Vorzugsmilch abgerechnet, für die ca. 306 000 DM an Schulmilchbeihilfen gezahlt wurden. Im Durchschnitt sind somit auf jeden dieser Vorzugsmilch-/Schulmilchlieferanten 350 DM Beihilfe monatlich zu beziehen; hierbei ist jedoch zu bedenken, daß die Verbilligung zugunsten der Kinder, nicht jedoch zugunsten der Lieferanten gewährt wird.

81. Abgeordnete
Ulrike Höfken
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Ergebnisse liegen der Bundesregierung aus wissenschaftlichen Reihenuntersuchungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren vor, und welche Zusammenhänge bestehen mit der Verabreichung von Antibiotika in der Tierhaltung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 8. Oktober 1997**

Zum ersten Teil der Frage verweist die Bundesregierung auf die in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 enthaltenen zusammengefaßten Ergebnisse aus vom BgVV durchgeführten Stichprobenuntersuchungen.

Bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere läuft seit August 1996 für die Dauer von 36 Monaten das Forschungsvorhaben „Monitoring zum Vorkommen von Shiga-Like-Toxin-bildenden Escherichia coli (SLTEC) in deutschen Mastrinderbeständen“. Mit ersten Zwischenergebnissen ist noch im Jahre 1997 zu rechnen.

Im Hinblick auf den zweiten Teil der Frage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, die auf einen Zusammenhang zwischen der Verwendung antibiotischer Leistungsförderer und dem EHEC-Krankheitsgeschehen schließen lassen. Die Bundesregierung erinnert in diesem Zusammenhang an ihre Antwort zu den Fragen 9, 10 und 11 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Horst Sielaff und weiterer Abgeordneter zum Thema „Hintergründe zu menschlichen Erkrankungen an hämolytischer Septikämie“ – Drucksache 13/5328.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

- | | |
|---|--|
| 82. Abgeordnete
Gila
Altman
(Aurich)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Liegt dem Bundesministerium der Finanzen bzw. dem Bundesministerium für Verkehr ein Antrag des Landes Niedersachsen zur außerplanmäßigen Finanzierung des Autobahnneubaus A 26 Stade — Horneburg — Buxtehude — Hamburg bzw. von Teilabschnitten vor, und wenn ja, welche definitiven Zusagen bezüglich Höhe und Zeitpunkt einer derartigen Finanzierung werden vor dem Hintergrund der gespannten Haushaltslage des Bundes getroffen bzw. erwogen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 4. Dezember 1997**

Vom Land Niedersachsen ist die nachträgliche Einstellung der A 26 in den Haushalt 1997 und in den Haushalt 1998 beantragt worden. Der Bundesminister für Verkehr hat die erforderlichen Unterlagen zwischenzeitlich dem Bundesministerium der Finanzen vorgelegt. Sobald der Bundesminister der Finanzen seine Zustimmung gegeben hat, kann sofort mit dem Bau der Maßnahme begonnen werden.

- | | |
|---|--|
| 83. Abgeordnete
Gila
Altman
(Aurich)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Inwieweit ist die Arbeitsgruppe zur Errichtung des Emssperrwerkes, namentlich die Vertreter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, an Planungen zur Verlagerung des Geisendamms beteiligt, wodurch die Fließgeschwindigkeit der Ems so vergrößert werden soll, daß sich der Sedimentgehalt der Ems verändert und Unterhaltungsbaggerungen überflüssig gemacht werden sollen? |
|---|--|

84. Abgeordnete
Gila
Altmann
(Aurich)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind die an der Arbeitsgruppe beteiligten Stellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes aufgefordert worden, eine gutachterliche Stellungnahme zur Verlagerung des Geiseledamms und der damit zusammenhängenden Veränderung des Strömungsverhaltens der Ems abzugeben, die in das derzeit laufende Planfeststellungsverfahren zum Emssperrwerk einfließen wird, und wie soll dabei noch die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und der Umweltverbände sichergestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 9. Dezember 1997**

Die Vertreter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in der Arbeitsgruppe „Emssperrwerk“ des Landes Niedersachsen sind als die für die Bundeswasserstraße Ems zuständigen Fachleute notwendigerweise auch mit den Planungen von Strombaumaßnahmen in der Unterems befaßt, zu denen die Anpassung des Geiseledammes zählt. Diese Maßnahmen haben zum Ziel, die derzeitigen Unterhaltungsbaggerungen, insbesondere im Emders Fahrwasser, durch Stärkung der seewärtigen Ebbe-Strömung und Schwächung der landseitigen Flutströmung zu reduzieren. Zwischen den Planungen des Emssperrwerkes und den Strombaumaßnahmen besteht kein unmittelbarer Sachzusammenhang. Daher erübrigt sich eine gutachterliche Stellungnahme über die Wirkung der vorgesehenen Strombaumaßnahmen auf das geplante Sperrwerk. Eine solche Forderung ist bislang an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auch nicht gestellt worden.

Das Strombaukonzept im Bereich des Emders Fahrwassers wird z. Z. erarbeitet. Ob und in welchem Umfang hierbei eine Änderung der Linienführung des Geiseledammes notwendig ist, bleibt abzuwarten. Sofern sich die geplanten Strombaumaßnahmen als Ausbau der Bundeswasserstraße darstellen sollten, für den ein öffentlich-rechtliches Verfahren erforderlich wäre, würde die Beteiligung der Betroffenen in diesem Verfahren erfolgen.

85. Abgeordnete
Gila
Altmann
(Aurich)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird sich die Verlagerung des Geiseledammes auf die Sicherheit des geplanten Sperrwerkes und der vorhandenen Deiche auswirken, und welche zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen an Deichen und Sperrwerk werden dadurch erforderlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 9. Dezember 1997**

Ein Zusammenhang zwischen den geplanten Strombaumaßnahmen am Emders Fahrwasser und der Sicherheit des geplanten Emssperrwerkes sowie der vorhandenen Deiche wird nicht gesehen.

86. Abgeordneter
Jürgen
Augustinowitz
(CDU/CSU)
- Für wann rechnet die Bundesregierung mit der Fertigstellung des Lückenschlusses der A 44 zwischen Kassel und Eisenach, und welche Möglichkeiten der Beschleunigung der Fertigstellung sieht die Bundesregierung insbesondere vor dem Hintergrund, daß dieses Straßenbauprojekt als eines der wichtigsten Verkehrsprojekte Deutsche Einheit ganz besondere Priorität genießen sollte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 8. Dezember 1997**

Aufgrund des Planungsstandes – die Linienbestimmung für die Gesamtstrecke der A 44 zwischen Kassel und westlich Eisenach soll 1998 erfolgen – und der erforderlichen weiteren Verfahren im Rahmen der Planung und der Bauvorbereitung können derzeit Aussagen zu einem Baubeginn noch nicht getroffen werden.

Gleichwohl gilt für die A 44 – wie für die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit insgesamt –, daß sie innerhalb der nächsten rd. 10 Jahre durchgängig fertiggestellt sein soll.

Das Land Hessen wird das für die Verwirklichung der A 44 eingestellte Personal verstärken, die Bundesregierung wird die zeitgerechte Finanzierung im Rahmen ihrer Haushalte in den kommenden Jahren sicherstellen.

87. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (PDS) Trifft es zu, daß der Bundesminister für Verkehr die Brandenburgische Landesregierung angewiesen hat, den Planungsstopp für die B 2, Ortsumfahrung Michendorf, aufzuheben und das Planfeststellungsverfahren einzuleiten, und wenn ja, mit welcher Begründung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 4. Dezember 1997**

Dem Bundesministerium für Verkehr ist von einem Planungsstopp für die Ortsumgehung Michendorf (B 2) nichts bekannt.

Nach erfolgter Linienbestimmung durch das Bundesministerium für Verkehr im Oktober 1996 liegt die zeitliche Einordnung der weiteren Entwurfsbearbeitung und des Planfeststellungsverfahrens in der Zuständigkeit der obersten Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg.

88. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (PDS) Wie ist der Stand der Planungen für die Bundesstraße B 96 für den Abschnitt ab A 10 / Berliner Ring Richtung Norden, und wann ist mit einer Realisierung der Planung zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 10. Dezember 1997**

Für alle im Bereich der B 96 zwischen der A 10 (Nordring) und der Grenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern vorgesehenen Ortsumgehungen Oranienburg, Löwenberg, Gransee/Altlüdersdorf und Fürstenberg laufen die Entwurfsarbeiten. Für die Ortsumgehung Oranienburg erfolgte die Linienbestimmung im April 1996, für die Ortsumgehung Gransee/Altlüdersdorf liegen dem Bundesministerium für Verkehr die Linienbestimmungsunterlagen vor. Die Realisierung wird im Rahmen der dem Land Brandenburg zur Verfügung stehenden Baumittel aus dem Bundesfernstraßenhaushalt erfolgen.

Vor diesem Hintergrund strebt die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg einen Baubeginn für die Ortsumgehung Oranienburg im Jahr 1999 und für die Ortsumgehung Gransee/Altlüdersdorf im Jahr 2000 an. Für die übrigen Ortsumgehungen und an den freien Strecken sollen die Arbeiten kontinuierlich ab dem Jahr 2001 beginnen.

89. Abgeordnete
**Elke
Ferner**
(SPD)
- Bei welche der zehn Schienenverkehrsprojekte, über die nach einer Presseerklärung des Bundesministers für Verkehr vom 17. November 1997 die Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Deutschen Bahn AG unterschrieben worden sind, ist der nötige Grundstückserwerb durch Kauf oder Enteignung noch nicht vollständig abgeschlossen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 4. Dezember 1997**

Der Grunderwerb ist noch bei keinem der in Rede stehenden zehn Verkehrsprojekte vollständig abgeschlossen.

90. Abgeordneter
**Michael
Jung**
(Limburg)
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob die spanische Fluggesellschaft, in deren Auftrag die Strecke Las Palmas — Banjul (Gambia) am 9. Oktober 1997 mit einer Beechcraft Superking 200 befliegen wurde, wobei bei einem Absturz sechs deutsche Touristen sowie die Besatzung ihr Leben verloren, Verkehrsrechte für die Strecke Frankfurt — Banjul hat, und ist ihr darüber hinaus bekannt, daß der Reiseveranstalter als Auftraggeber des Fluges in seinem Katalog die Reise als Direktflug Frankfurt — Banjul angeboten hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 8. Dezember 1997**

Da deutsche Luftfahrtunternehmen in der fraglichen Zeit keine freien Kapazitäten zur Verfügung stellen konnten, wurden der Fluggesellschaft Futura für die Zeit vom 11. März bis 29. Oktober 1997 u. a. Verkehrsrechte für die Strecke Banjul — Las Palmas — Frankfurt — Las Palmas — Banjul mit Luftfahrzeug B 737-400 (170 Sitzplätze) erteilt. In welcher Form der Reiseveranstalter CA Ferntouristik diese Flüge im Katalog angeboten hat, entzieht sich der Kenntnis des Bundesministeriums für Verkehr.

91. Abgeordneter
**Michael
Jung**
(Limburg)
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Fluggesellschaft nur einen Flug Frankfurt — Las Palmas (Gran Canaria) angemeldet hatte und daß in den Tickets der Fluggäste der Flug mit nur einer Flugnummer ausgewiesen war?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 8. Dezember 1997**

Die Genehmigung wurde für Flug FUA 656/7 Banjul — Las Palmas — Frankfurt — Las Palmas — Banjul erteilt.

92. Abgeordneter
Michael Jung
(Limburg)
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob es in der Tourismusbranche üblich ist, bei einem Flugzeugwechsel zu einem Flugzeug geringerer Kapazität, für den Weiterflug auf ein Flugzeug der G. A. (Sportflugzeug) zurückzugreifen, insbesondere unter Berücksichtigung möglicher Gefahren für Flugzeuge der G. A. bei beginnender Regenzeit in Westafrika?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 8. Dezember 1997

Normalerweise werden in der Tourismusbranche Flüge im Direktverkehr durchgeführt. Im vorliegenden Fall war jedoch aufgrund eines technischen Defekts ein Luftfahrzeugwechsel in Las Palmas erforderlich. Hierbei geht die Bundesregierung davon aus, daß für die Weiterbeförderung der Passagiere nur solche Luftfahrzeuge zum Einsatz kommen, die von den jeweiligen nationalen Zivilluftfahrtbehörden für die gewerbliche Beförderung von Passagieren zugelassen sind. Die Größe des Luftfahrzeuges spielt hierbei keine Rolle.

93. Abgeordneter
Hans-Peter Kemper
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß seit einiger Zeit zunehmend Plakatwerbung auf fahrbaren Werbeträgern, vorwiegend Pkw- und Lkw-Anhängern, betrieben wird, die auf öffentlichen Straßen, Brücken, Parkplätzen, aber auch in der freien Landschaft in der Nähe von vielbefahrenen Straßen und Autobahnen abgestellt werden und nicht nur knappen öffentlichen Verkehrsraum beanspruchen, sondern auch das Straßen- und Landschaftsbild zum Teil erheblich verunstalten, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung auf Bundes- und – soweit bekannt – auf Landesebene, solche Verhaltensweisen zu steuern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 9. Dezember 1997

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß verstärkt versucht wird, mit den in der Frage genannten Mitteln im öffentlichen Verkehrsraum Werbung zu betreiben. Im Bereich der Bundesfernstraßen stellen diese Verhaltensweisen eine unerlaubte Sondernutzung dar, die nach Straßenbaurecht mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist gefährdende oder belästigende Werbung auch nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung untersagt. Die Durchsetzung der rechtlichen Vorschriften obliegt den Landesbehörden in eigener Verantwortung.

94. Abgeordneter
Hans-Peter Kemper
(SPD)
- Verstößt es nach Auffassung der Bundesregierung gegen geltendes Recht, insbesondere gegen das Verbot der Werbung an den Autobahnen, wenn zum Teil riesige Werbeflächen in gewisser Entfernung zu den Bundesautobahnen auf Wiesen, Feldern oder Bodenerhebungen aufgestellt werden, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um einem derartigen Verhalten entgegenzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 9. Dezember 1997**

Innerhalb eines Streifens von 40 m entlang der Fahrbahn der Bundesautobahn ist die Errichtung von Werbeanlagen verboten. Ausnahmen hiervon können nur unter engen Voraussetzungen (unzumutbare Härte, Erforderlichkeit für das Allgemeinwohl) erteilt werden, die bei gewerblicher Werbung regelmäßig nicht vorliegen.

In einer Entfernung von 40 bis 100 m entlang der Fahrbahnen der Autobahnen kann die Straßenbauverwaltung die für die Errichtung von Werbeanlagen notwendige Zustimmung nur versagen, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Ausbauabsichten der Straßenbauverwaltung erforderlich ist.

Jenseits der 100-m-Grenze können Werbeanlagen nach Straßenverkehrsrecht (§ 33 StVO) nur dann verboten werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Die Bundesregierung wird die Länder im Rahmen ihrer Möglichkeiten erneut auf die Notwendigkeit der Beachtung der Anbau- und Werbeverbote nach dem Bundesfernstraßengesetz hinweisen.

95. Abgeordnete
**Dr. Christine
Lucyga**
(SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung erneut – trotz bisher anderslautender Zusagen – die Mittel für die bereits 1996 begonnene Vertiefung des Rostocker Seekanals in zweistelliger Höhe gekürzt hat, und wenn ja, wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß die von dieser Maßnahme abhängigen regionalen Infrastrukturprojekte nicht gefährdet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 9. Dezember 1997**

Die begrenzte Dotierung im Haushalt 1998 trifft nicht nur für alle vier laufenden Ausbaumaßnahmen an Seehafenzufahrten in Mecklenburg-Vorpommern (Wismar, Rostock, Stralsund, Wolgast) zu, ebenso für alle Investitionsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen. Aufgrund des begrenzten Finanzrahmens für Wasserstraßeninvestitionen sind Streckungen und Verschiebungen selbst vordringlicher Projekte nicht vermeidbar.

Die Prioritäten der vier Ausbaumaßnahmen an Seehafenzufahrten des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden mit dem Land besprochen. Besonders vordringlich sind Maßnahmen im Zusammenhang mit Werftprivatisierungen; z. B. ist der Ausbau bei der Ostzufahrt Stralsund im Jahr 1997 außerplanmäßig hinzugekommen.

Während die Verbreiterung der Seehafenzufahrt Rostock planmäßig 1998 fertiggestellt wird, muß die Vertiefung voraussichtlich um ein Jahr auf Ende 1999 verschoben werden. Eine Zusage fester Fertigstellungstermine durch die Bundesregierung hat es in diesem Zusammenhang nicht gegeben.

96. Abgeordnete
Dr. Christine Lucyga
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die jetzt absehbare weitere Verzögerung von Hafenausbaggerungsarbeiten in Rostock und weiteren Standorten in Mecklenburg-Vorpommern einen erheblichen Rückschlag für die Infrastrukturentwicklung des Landes und damit auch ein Festschreiben von Wettbewerbsnachteilen für die Region bedeutet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 9. Dezember 1997

Es sind mit Mecklenburg-Vorpommern die Folgen von Beschleunigungen bzw. Verzögerungen der Ausbaumaßnahmen besprochen und sorgfältig abgewogen worden, um die der Bundesregierung bekannten Gesamtauswirkungen für die Region zu optimieren.

97. Abgeordneter
Karin Rehbock-Zureich
(SPD)
- Welche Maßnahmen sieht der von der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt in Braunschweig erarbeitete Vierstufenplan vor, um die Einhaltung der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz von 1984 und den damit verbundenen Schutz der deutschen Bevölkerung im Landkreis Waldshut vor der steigenden Fluglärmbelastung – hervorgerufen durch den Flughafen Zürich-Kloten – zu gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 8. Dezember 1997

Die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt entwickelt ein Managementsystem, das eine vorausschauende Planung des Gesamtverkehrs am Flughafen Zürich ermöglicht. Das System dient der Unterstützung der Flugsicherung und der Vorfeldverkehrsleitung bei der optimalen Koordination von Anflügen und Abflügen unter Berücksichtigung eines gesonderten Anflugplanungssystems. Ziel ist es, die vereinbarte ausgewogene Nutzung der Pisten 16 und 14 (1/3 und 2/3) zu erreichen, ohne die derzeitigen Verspätungen bei Abflügen wesentlich zu erhöhen.

98. Abgeordneter
Karin Rehbock-Zureich
(SPD)
- Wann ist mit der Realisierung der vier Stufen zu rechnen, bzw. ist die Prüfung über eine beschleunigte Realisierung der vier Stufen von Schweizer Seite bereits abgeschlossen (Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Verkehr, Johannes Nitsch, vom 10. März 1997 auf meine Frage 139 in Drucksache 13/7218)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 8. Dezember 1997

Mit der Inbetriebnahme eines operational nutzbaren Systems kann zu Beginn des Jahres 2002 gerechnet werden. Überlegungen, die Realisierung des Konzeptes zu beschleunigen, mußten vom Flughafen Zürich

mangels der Möglichkeit der Bereitstellung entsprechenden Personals auf Schweizer Seite zurückgestellt werden. Im Hinblick auf die zwischenzeitliche Entwicklung eines neuen Anflugverfahrens (sog. Sidestep-Approach), das bereits seit Anfang Oktober veröffentlicht ist und das zum Ziel hat, die angestrebte ausgewogenere Nutzung der Pisten 16 und 14 während des Überfluges über deutschem Hoheitsgebiet zu verwirklichen, ist die Realisierung des neuen Planungssystems im bisherigen Zeitplan (s. o.) vertretbar. Nach Aussage der Schweizer Seite kann dieses Ziel auch mit dem neuen Verfahren erreicht werden. Die ersten Ergebnisse scheinen die Schweizer Auffassung zu bestätigen.

99. Abgeordnete
**Antje-Marie
Steen**
(SPD)

Welche Bemühungen hat die Bundesregierung unternommen bzw. wird sie unternehmen, um über ihre Vertreter im Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG, die 100 % der Anteile an der Deutschen Fährgesellschaft Ostsee GmbH (DFO) hält, bei dem neu gegründeten Unternehmen Scandlines AG – Tochterunternehmen der Dänischen Staatsbahnen und der DFO – sicherzustellen, daß auch ein Vertreter Deutschlands verantwortlich im Management mitarbeitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 4. Dezember 1997**

Generell gilt, daß über konkrete, der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Firmen- und Personendaten sowie über aktuelle geschäftliche Verhandlungen mit Rücksicht auf § 395 AktG sowie § 116 AktG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 AktG weder seitens der Beteiligungsverwaltung des Bundes noch seitens der Aufsichtsratsmitglieder Auskunft gegeben werden darf. Dies gilt sowohl für die Deutsche Bahn AG als auch für deren Tochtergesellschaften, z. B. die DFO Deutsche Fährgesellschaft Ostsee mbH.

Bei Gemeinschaftsunternehmen wird allgemein eine angemessene Beteiligung der Gesellschafter an den Gesellschaftsorganen entsprechend der Beteiligungsquote angestrebt. Soweit derartige Personaldispositionen im Konzern der Deutschen Bahn AG der Zustimmung durch deren Aufsichtsrat unterliegen, wird sich die Bundesregierung über ihre Vertreter im Aufsichtsrat für eine Beachtung dieses Prinzips einsetzen.

100. Abgeordnete
**Antje-Marie
Steen**
(SPD)

Was wird die Bundesregierung über ihre Vertreter im Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG unternehmen, um ein deutliches Mitspracherecht der Deutschen im Gesamtunternehmen sicherzustellen, wenn sich Schweden als drittes Land dieser Holding anschließen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 4. Dezember 1997**

Auf die Antwort zu Frage 99 wird verwiesen.

101. Abgeordnete
**Antje-Marie
Steen**
(SPD)
- Scheint es der Bundesregierung aufgrund der starken Expansion der skandinavischen Bahngesellschaft im Ostseefährverkehr nicht angebracht, über ihre Vertreter im Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG darauf hinzuwirken, daß neue Fährlinien von Puttgarden aus betrieben werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 4. Dezember 1997**

Über die Einrichtung und die Verkehrsrelationen von Fährlinien entscheidet das Fährunternehmen in eigener wirtschaftlicher Verantwortung unter Beachtung der Markterfordernisse und auf der Grundlage der Verkehrsströme des Personen- und Güterverkehrs. Der Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG nimmt auf diesbezügliche Maßnahmen der Geschäftsführung des Fährunternehmens keinen Einfluß.

Die Bundesregierung beantwortet im übrigen Fragen aus dem Verantwortungsbereich des in private Rechtsform überführten Unternehmens Deutsche Bahn AG vor dem Hintergrund der Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1996 hinsichtlich der Auslegung der §§ 105 und 108 GO-BT. Danach bleibt die Beurteilung der in diese Zuständigkeitsbereiche fallenden Sachverhalte der Unternehmensleitung der Deutschen Bahn AG vorbehalten.

102. Abgeordnete
**Helmut
Wilhelm
(Amberg)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchem jährlichen Kostenaufwand muß der 1962 von der Nationalen Volksarmee angelegte, nunmehr vom Worldwide Found of Natur (WWF) zur Dämpfung des Sportbootverkehrs gepachtete Hafen „Darsser Ort“ bei Prerow in der Kernzone des Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“, in dem auch ein Seenotrettungskreuzer stationiert ist, wegen der dort auf natürliche Weise erfolgten Sandwanderung freigebaggert werden, und könnten diese Kosten nicht durch Aufgabe des Hafens „Darsser Ort“ eingespart werden, wenn der Seenotrettungskreuzer im benachbarten Hafen von Prerow stationiert würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch
vom 9. Dezember 1997**

Zur Offenthaltung der seewärtigen Zufahrt zum Landes-Schutz- und Sicherheitshafen „Darsser Ort“ wurden in den letzten Jahren folgende Beträge aufgewendet:

1990 bis 1993	keine Aufwendungen
1994	72000 DM
1996	172000 DM
1997	150000 DM
1998	240000 DM

Die steigenden Aufwendungen sind ein Maßstab für die Versandungen.

Der Seenotkreuzer muß aus den folgenden Gründen weiterhin im Hafen „Darsser Ort“ stationiert werden:

Der Hafen von Prerow ist nur vom Bodden aus zu erreichen; er ist im Vergleich zu dem Hafen „Darsser Ort“ wegen des wesentlich längeren Anmarschweges zur offenen See durch den Bodden nicht als Stützpunkt geeignet.

Der Stützpunkt „Darsser Ort“ mit unmittelbarem Zugang zu der offenen See und der Kadettrinne ist erforderlich, weil dieses Seegebiet wegen der hohen Verkehrsdichte ein besonders hohes Risikopotential beinhaltet. Das außergewöhnlich hohe Fahrgastaufkommen der regionalen und überregionalen RoRo-Fährverkehre und das wachsende Aufkommen an gefährlicher Ladung untermauern die Unverzichtbarkeit des Hafens „Darsser Ort“ als Stützpunkt für einen Seenotrettungskreuzer ebenso wie seine Rolle als Schutzhafen für den hohen saisonalen Sportbootsverkehr an der für diesen Verkehr weitestgehend ungeschützten langen Küste.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

103. Abgeordneter
**Josef
Hollerith**
(CDU/CSU)

Ist sich die Bundesregierung über das Ausmaß des derzeitigen Konzentrationsprozesses in der deutschen Entsorgungswirtschaft im klaren, und welche Antwort hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auf berechtigte Befürchtungen, daß bei anhaltender Monopolisierungstendenz der Mittelstand die Probleme in der Entsorgung nicht mehr bewältigen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 10. Dezember 1997

Der Bundesregierung ist der partielle Konzentrationsprozeß in der deutschen Entsorgungswirtschaft bekannt.

Sie hat auf die Gründe für diesen Prozeß bereits in ihrer Antwort vom 1. September 1994 auf eine Große Anfrage (Drucksache 12/8409) hingewiesen: Die Entsorgungswirtschaft in Deutschland hat sich seit Beginn der 70er Jahre rasch auf die geänderten umweltpolitischen und -rechtlichen Anforderungen eingestellt und die dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Kapazitäten entwickelt. Entsprechend wurde der Markt im wesentlichen durch den zunehmenden Investitionsbedarf geprägt; während noch vor 25 Jahren das einfache Sammeln und Deponieren im Vordergrund stand, ist inzwischen eine stark differenzierte High-Tech-Branche mit über 100 000 Beschäftigten entstanden. Seit Ende der 80er Jahre ist infolge der Veränderungen des Marktes und seiner Strukturen ein verstärktes Auftreten von Unternehmenszusammenschlüssen, insbesondere unter Beteiligung finanzstarker Unternehmen auch aus anderen Branchen, zu beobachten.

Gegen eine Monopolisierung auf dem Entsorgungsmarkt wird das Bundeskartellamt auch weiterhin die ihm mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen gegebenen rechtlichen Instrumente einsetzen. Mit Hilfe der Fusionskontrolle wird verhindert, daß durch Zusammenschlüsse marktbeherrschende Stellungen entstehen oder verstärkt werden. Die Bundesregierung wird bei der Gestaltung gesetzlicher Vorgaben darauf achten, daß wettbewerbliche Prozesse im Bereich der Entsorgungswirtschaft in Gang gesetzt werden und staatliche Monopole nicht durch privatrechtliche Monopole ersetzt werden. Sie wird hierbei auch die Interessen der mittelständischen Entsorger im Auge behalten.

104. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU) Wie begegnet die Bundesregierung dem Vorwurf, wonach die Marktanteile von Konzernen im Bereich der Entsorgung falsch beurteilt würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 10. Dezember 1997

Fachlich untermauerte Argumente für diesen Vorwurf sind der Bundesregierung nicht bekannt.

105. Abgeordneter **Josef Hollerith** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die Problematik, daß mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz auch starke Konzentrationstendenzen bei den Nachfragern von Entsorgung, bei Produktions- und Handelsunternehmen, einsetzen werden, und welche Maßnahmen werden hier erwogen, um kleine und mittlere Entsorger vor dem möglichen Ruin zu retten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 10. Dezember 1997

Die Bundesregierung kann nicht erkennen, daß durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) Konzentrationstendenzen verstärkt werden. Im Gegenteil: Das KrW-/AbfG wirkt durch seine Einzelregelungen Konzentrationstendenzen sowohl auf der Seite der Abfallerzeuger als auch auf der Seite der Entsorgungswirtschaft entgegen.

Das Gesetz legt die Verantwortung für die Kreislaufwirtschaft, d. h. die Vermeidung und Verwertung von Abfällen, in die Hand der Wirtschaft selbst. Über die einzelnen Anforderungen an die Vermeidung und Verwertung von Abfällen werden im Ergebnis Entsorgungslösungen gefordert, die auf die einzelnen spezifischen Produktions- und Produktabfälle sowie die einzelnen Abfallerzeuger „zugeschnitten“ sind. Hierdurch werden spezialisierte, innovative und damit nach aller Erfahrung insbesondere mittelständische Anbieter von Entsorgungsdienstleistungen begünstigt.

Demgegenüber werden die Entsorgungsaufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf die unumgänglich notwendige Daseinsvorsorge im Bereich der Beseitigung von Abfällen aus Haushaltungen beschränkt. Das Gesetz sieht in diesem Zusammenhang allerdings eine

Reihe bedeutsamer Ausnahmen vom Prinzip der Daseinsvorsorge vor, insbesondere auch zugunsten von (vorwiegend mittelständischen) Einsammeln verwertbarer Haushaltsabfälle. Ferner werden Möglichkeiten zur Privatisierung auch der Abfallbeseitigung vorgesehen. Damit werden die „Gebietsmonopole“ der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und entsprechend von ihnen beauftragter privater Entsorger zugunsten eines verstärkten Wettbewerbs entscheidend begrenzt.

Schließlich verfolgt die Bundesregierung auch im Bereich der Kreislaufwirtschaft das Ziel, ordnungsrechtliche Bestimmungen – insbesondere im Interesse mittelständischer Abfallerzeuger und -entsorger – zur Förderung der umweltverträglichen Kreislaufwirtschaft zu vereinfachen und zu deregulieren.

Dieses Ziel wurde mit dem untergesetzlichen Regelwerk zum KrW-/AbfG bereits in die Tat umgesetzt. Insbesondere wurde darauf geachtet, daß auch kleinere und mittelständische Entsorger die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb und damit verbesserte Chancen auf dem Entsorgungsmarkt erlangen können. Daß dieses Angebot angenommen wurde, belegt eindrucksvoll die Bildung auch von – z. T. bundesweiten – Entsorgungsgemeinschaften, denen nur oder vorwiegend mittelständische Entsorger angehören.

Eine Umsetzung des KrW-/AbfG im vorgenannten Sinne setzt jedoch auch einen entsprechenden Vollzug durch die hierfür zuständigen Länder und die kommunalen Körperschaften voraus. Bei der Umsetzung des KrW-/AbfG müssen sich diese an die rechtlichen Ziele und Rahmenbedingungen halten. Sie dürfen nicht die vom Gesetzgeber gewollten Entwicklungen behindern.

106. Abgeordneter
**Josef
Hollerith**
(CDU/CSU)

Wie vereinbart sich die zunehmend ernster werdende Situation der privaten Entsorger mit den Bekundungen der Bundesregierung zur großen Bedeutung des Mittelstandes für eine leistungsfähige Wirtschaftsstruktur der Bundesrepublik Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 10. Dezember 1997**

Die private Entsorgungswirtschaft war in den letzten Jahren von hohen Wachstumsraten und entsprechenden Gewinnen geprägt. Ausgelöst wurde diese Ausweitung und die differenzierte Spezialisierung durch die Entwicklung des Umweltrechts in den letzten Jahren. Nach dieser Aufschwungphase kommt es nun offenbar zu einer gewissen Konsolidierung auf hohem Niveau, die einer Marktbereinigung gleichkommt. Hiervon werden insbesondere die weniger leistungs- und finanzstarken Betriebe negativ betroffen sein, während andere sich am Markt besser behaupten können.

Die Bundesregierung vertraut auf die Erkenntnis, daß mittelständische Anbieter – auch und gerade in der Entsorgungswirtschaft – nicht zuletzt Dank ihrer größeren Flexibilität ihre Rolle und Bedeutung als Anbieter von besonders innovativen und spezialisierten Dienstleistungen behaupten werden.

Durch die weitere Umsetzung der Kreislaufwirtschaft und der Produktverantwortung werden sich auch in der Zukunft neue Betätigungsfelder auftun, in denen mittelständische Betriebe ihre besondere Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können und werden.

107. Abgeordnete
**Ulrike
Mehl**
(SPD)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für den Verwaltungsaufwand aus dem Vollzug des Abschnitts 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) seit Bestehen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) entwickelt, und welches Gebührenaufkommen stand dem im gleichen Zeitraum gegenüber?
108. Abgeordnete
**Ulrike
Mehl**
(SPD)
- Wie haben sich die Gebühren für Ein- und Ausfuhrbescheinigungen, Durchfuhr-, Wiederausfuhr- und Eigentümerbescheinigungen im genannten Zeitraum entwickelt, und wie werden sie sich – beispielsweise beim Import lebender Exemplare, die nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 338/97 oder nach § 21 b BNatSchG geschützt sind – durch die geplante neue Kostenverordnung zum BNatSchG verändern?
109. Abgeordnete
**Ulrike
Mehl**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die neue Gebührenverordnung einen Anreiz für größere Importmengen bieten könnte, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 4. Dezember 1997**

Bislang wurde eine Kostenverordnung nach § 21 g BNatSchG nicht erlassen, da im Bereich des Artenschutzes schon durch die Länder in erheblichem Umfang Gebühren erhoben worden sind. Mit der am 1. Juni 1997 in Kraft getretenen Neuregelung des EG-Artenschutzrechts sind Gebührentatbestände im Bereich der Länderzuständigkeiten in erheblichem Umfang weggefallen. Vergleichende Angaben zum Kostenaufwand und zum Gebührenaufkommen seit Bestehen des BfN sind daher nicht möglich.

Im übrigen erwartet die Bundesregierung nicht, daß sich durch die erstmalige Erhebung von Gebühren die Anzahl der beantragten Ein- und Ausfuhrgenehmigungen sowie der Wiederausfuhrbescheinigungen ändern wird, da sich die Höhe der Gebühr grundsätzlich nicht am Wert der Sendung, sondern am Verwaltungsaufwand der Genehmigungsbehörde orientiert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post
und Telekommunikation**

110. Abgeordneter
**Achim
Großmann**
(SPD)
- Sind der Bundesregierung Klagen von Mietern in Postdarlehenswohnungen bekannt, daß sich ihre Wohnraummieten entgegen den Zusagen im Zusammenhang mit der Überführung der Post in

eine Aktiengesellschaft (vgl. u. a. die Erklärung der Bundesregierung in Drucksache 12/8060, S. 4, Nr. III.1) seit diesem Zeitpunkt in erheblichem Umfang schneller entwickelt haben als in den vorangegangenen Jahren, und wie reagiert die Bundesregierung ggf. auf diese Vorwürfe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 4. Dezember 1997**

Die Erklärung der Bundesregierung in Drucksache 12/8060 besagt unter Nummer III.1, daß die Privatisierung der ehemaligen Deutschen Bundespost keine aus Sicht der Mieter negativen rechtlichen Auswirkungen auf die Preisbindung vorhandener Postwohnungen hat. Für die Mietfestsetzung bei Postdarlehenswohnungen ist auch nach der Privatisierung der Postunternehmen § 87 a Zweites Wohnungsbaugesetz in Verbindung mit § 10 Wohnungsbindungsgesetz maßgeblich.

Die Grundsätze der Wohnungsfürsorge für die Post-Aktiengesellschaften werden gemäß § 27 Bundesanstalt Post-Gesetz von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BANstPT) festgelegt. Die BANstPT hat hiernach den gesetzlichen Auftrag, eine unternehmensübergreifende Konzeption für die Aufrechterhaltung der Sozialbindung der Mieten zu gewährleisten.

Im Rahmen dieser Aufgabe gibt die BANstPT den Post-Aktiengesellschaften die Richtlinien für die Festsetzung der Mieten bei Postdarlehenswohnungen vor. Dabei wird die Sozialverträglichkeit der Mieten insbesondere dadurch gewahrt, daß die vorzunehmenden Erhöhungen des Mietzinses lediglich an das Niveau der Sozialmieten für öffentlich geförderte Sozialwohnungen angepaßt werden.

Die Vergleichbarkeit der Postdarlehenswohnungen mit den Sozialwohnungen ergibt sich aus der Finanzierungsart (Zweites Wohnungsbaugesetz), der rechtlichen Auflagen (Mietpreisbindung und Fehlbelegungsabgabe) sowie ihrer Ausstattung. Aus diesen Gründen wurde auch in der Vergangenheit das Mietgefüge der Postdarlehenswohnungen in angemessenen Zeitabständen jeweils an die Mietpreisentwicklung bei Sozialwohnungen angepaßt.

Die o. g. gesetzlichen Auflagen sind bei den Neufestsetzungen der Miethöhe jeweils beachtet worden. Ein Handlungsbedarf seitens der Bundesregierung bestand insoweit nicht.

111. Abgeordneter
**Dr. Manuel
Kiper**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Vorstöße gegen EU-Recht waren Anlaß zu dem von der EU-Kommission wegen unzureichender Gesetze zur Liberalisierung der Telekommunikation eingeleiteten Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, und welche Konsequenzen – insbesondere im Telekommunikationsrecht und bei dessen Umsetzung durch das Bundesamt für Post und Telekommunikation bzw. die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post – wird die Bundesregierung daraus ziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 4. Dezember 1997**

Die EU-Kommission beanstandet, daß das Standardzusammenschaltungsangebot der Deutschen Telekom AG, das ihr vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation übermittelt wurde, keine Preise enthalte. Es entspreche deshalb nicht den Anforderungen von Artikel 4 a der Richtlinie 90/388/EWG („Richtlinie vollständiger Wettbewerb“).

Weiter beanstandet die Kommission, daß durch das Telekommunikationsgesetz und die Telekommunikations-Entgeltregulierungsverordnung Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie 95/62/EG („Richtlinie Sprachtelefondienst alt“) nicht vollständig umgesetzt sei. Die Deutsche Telekom AG sei nicht verpflichtet worden, bis 31. Dezember 1996 ein Kostenrechnungssystem einzuführen, das zur Umsetzung der in Artikel 12 der Richtlinie genannten Tarifgrundsätze für den Telefondienst geeignet sei.

Die Beanstandungen der Kommission werden derzeit geprüft. Die Kommission hat der Bundesregierung eine Frist von einem Monat zur Stellungnahme gesetzt.

Die Bundesregierung wird Sie über den Inhalt ihrer Stellungnahme unterrichten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie**

112. Abgeordneter
**Uwe
Göllner**
(SPD)

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie geforderte Aktion „Schulen ans Netz“ über die Phase der Anschaffung von EDV-Geräten und den Aufbau entsprechender Infrastruktur hinaus, insbesondere in den Bereichen der notwendigen dauerhaften Betriebspflege und Systemadministration eingerichteter Netzwerke an Schulen, zu unterstützen, und welche personellen bzw. materiellen Beiträge wird die Bundesregierung zur Verfügung stellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing
vom 9. Dezember 1997**

Die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) und der Deutschen Telekom AG ins Leben gerufene Initiative „Schulen ans Netz“ ist als zeitlich begrenzte Auftakt- und Anschubaktion gedacht. Im Rahmen und für die Dauer dieser Initiative besteht die Möglichkeit, technischen Rat über die Geschäftsstelle zu erhalten bzw. sich an das im Aufbau befindliche sog. „Helpdesk“ zu wenden. Darüber hinaus kooperiert die BMBF-/Deutsche Telekom-Initiative „Schulen ans Netz“ mit der Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen „Schulen ans Netz – Verständigung weltweit“, die ihrerseits Beratungsinstitutionen eingerichtet hat.

Die „dauerhafte Betriebspflege und Systemadministration eingerichteter Netzwerke an Schulen“ ist – soweit sie erforderlich ist – Sache der Trägerinstitutionen, also der Schulen, Kommunen und Länder.

113. Abgeordneter
**Uwe
Göllner**
(SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Schaffung geeigneter, für die Schulen finanziell trag- und zumutbarer Arbeitsplätze zur Pflege und Betreuung eingerichteter Netzwerke an Schulen, da der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie grundsätzlich akzeptiert, daß aufgrund der notwendigen Arbeitsmarktneutralität keine Zivildienststellen für solche Aufgaben zur Verfügung gestellt werden können, weil dies zum Verlust von Arbeitsplätzen oder das Verhindern der Einrichtung neuer Arbeitsplätze führen könnte, und welchen finanziellen Beitrag ist die Bundesregierung vor diesem Hintergrund bereit, zur Einstellung geeigneter Systemadministratoren zur Verfügung zu stellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Wülfing
vom 9. Dezember 1997**

Wie in der vorhergehenden Antwort beschrieben, sieht die Bundesregierung schon aus Gründen mangelnder Zuständigkeit keine Möglichkeit, zur Schaffung oder Finanzierung von Arbeitsplätzen an Schulen für Netzbetriebspfleger oder Systemadministratoren beizutragen.

Bonn, den 12. Dezember 1997